Donnerstag, 30. April 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 30. APRIL 1998

(98/C 152/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

Es sprechen die Abgeordneten:

— Billingham, die die Präsidentin um Unterstützung bittet, um Hilfe für die Opfer der schweren Überschwemmungen in ihrem Wahlkreis in den Midlands während der Ostertage zu erhalten, die Menschenleben gefordert und schwere Sachschäden verursacht haben (die Präsidentin antwortet, sie werde dies an den Parlamentspräsidenten weiterleiten, und sichert zu, daß alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden);

— Perry, der auf seine Wortmeldung vom 28. Januar 1998 *(Punkt 2 des Protokolls dieses Datums)* zurückkommt und daran erinnert, daß das Parlament im September 1997 im Anschluß an den tragischen Tod von Lady Diana, Prinzessin von Wales, beschlossen hatte, das Problem der Paparazzi und der Verletzung der Privatsphäre durch Journalisten an den Ausschuß zu verweisen; er erklärt, seiner Kenntnis nach sei noch kein Ausschuß mit dieser Frage befaßt worden, und verlangt diesbezügliche Erklärungen der Präsidentin (die Präsidentin antwortet, dies werde überprüft und es werde dafür gesorgt, daß dem Willen des Parlaments entsprochen werde).

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Gerard Collins, der darauf hinweist, daß er am Vortag anwesend war, sein Name jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt ist;

— Rübig, der fragt, wann die Abgeordneten über die Ergebnisse der von einer Reihe von Abgeordneten geforderten Untersuchung zur öffentlichen Sicherheit in Brüssel unterrichtet würden, und sich auch zu einer diesbezüglichen Erklärung von Herrn Schulz äußert.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Ausschußbefassung

HAUS wird mitberatend mit der gemeinsamen Verteidigungspolitik befaßt (2. Teil des Berichts Tindemans über die gemeinsame Sicherheitspolitik) (zur Ausarbeitung eines Berichts ermächtigt: AUSW).

3. Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen ***I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Anastassopoulos im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist (KOM(97)0356 — C4-0475/97 — 97/0198(COD)) (A4-0136/98).

Der Berichterstatter stellt fest, daß die Kommission nicht vertreten ist, und beantragt eine Sitzungsunterbrechung von einigen Minuten, um deren Eintreffen abzuwarten.

(Die Sitzung wird von 9.10 bis 9.15 Uhr unterbrochen.)

Herr Anastassopoulos erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Wolf, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Whitehead, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Kulturausschusses, Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Palacio Vallelersundi im Namen der PPE-Fraktion, Thors im Namen der ELDR-Fraktion, Oddy, Pex und Berger, Herr Monti, Mitglied der Kommission, der sich auch für seine Verspätung aufgrund des Arbeitskampfs des Personals der Kommission entschuldigt, und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 24.*

4. Erdgasbinnenmarkt ***II (Aussprache)

Herr Desama erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (C4-0103/98 — 00/0385(COD)) (A4-0140/98).

Es sprechen die Abgeordneten McNally im Namen der PSE-Fraktion und Mombaur im Namen der PPE-Fraktion.

VORSITZ: Herr MARINHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Malerba im Namen der UPE-Fraktion, Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion,

Donnerstag, 30. April 1998

Elmalan im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Holm im Namen der V-Fraktion, Sainjon im Namen der ARE-Fraktion, Linkohr, Matikainen-Kallström und Ephremidis sowie Herr Papoutsis, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17.*

5. Erneuerbare Energieträger (ALTENER II) **II (Aussprache)

Frau Bloch von Blottnitz erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft — ALTENER II (C4-0032/98 — 97/0106(SYN)) (A4-0143/98).

Es sprechen die Abgeordneten Rothe im Namen der PSE-Fraktion, Estevan Bolea im Namen der PPE-Fraktion, Hyland im Namen der UPE-Fraktion, Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Holm im Namen der V-Fraktion, Weber im Namen der ARE-Fraktion, Pinel im Namen der I-EDN-Fraktion, McNally und Matikainen-Kallström sowie Herr Papoutsis, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 18.*

6. Emissionen von Kfz ***II (Aussprache)

Herr Lange erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG hinsichtlich leichter Nutzfahrzeuge (C4-0177/98 — 96/0164B(COD)) (A4-0126/98).

Es spricht Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 19.*

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Herr Amadeo schlägt vor, daß das Plenum sich mit dem Arbeitskampf des Personals der Gemeinschaften zur Verteidigung des Beamtenstatuts solidarisch erklärt.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

7. Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft (Artikel 52 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die Entschließung im Bericht von Herrn Mezzaroma im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission: „Die Wettbewerbsfähighkeit der Bauwirtschaft“ (KOM(97)0539 — C4-0597/97) (A4-0147/98) in Ermangelung eines schriftlichen Einspruchs eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments aus mindestens drei Fraktionen gemäß Artikel 52,5 GO als angenommen gilt *(Teil II Punkt 1).*

8. Wettbewerbsfähigkeit der Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologien (Artikel 52 GO)

Der Präsident teilt mit, daß die Entschließung im Bericht von Herrn Glante im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologien (KOM(97)0152 — C4-0386/97) (A4-0148/98) in Ermangelung eines schriftlichen Einspruchs eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments aus mindestens drei Fraktionen gemäß Artikel 52,5 GO als angenommen gilt *(Teil II Punkt 2).*

9. Normen und technische Vorschriften ***II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte in Form eines Schreibens betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (kodifizierte Fassung) (C4-0133/98 — 96/0300(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0133/98 — 96/0300(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 3).*

10. Rechtsvorschriften für Maschinen ***II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte in Form eines Schreibens betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (C4-0175/98 — 96/0305(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0175/98 — 96/0305(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 4).*

Donnerstag, 30. April 1998

11. Juristen und Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) ***II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte in Form eines Schreibens betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) (C4-0176/98 — 96/0277(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0176/98 — 96/0277(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 5).*

12. Wertpapierfirmen und Kreditinstitute ***II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte in Form eines Schreibens betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (C4-0179/98 — 97/0124(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0179/98 — 97/0124(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 6).*

13. Tätigkeit der Kreditinstitute ***II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte in Form eines Schreibens betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung

— des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute,

— der Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und

— des Artikels 2 sowie des Anhangs II der Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

(C4-0180/98 — 96/0121(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0180/98 — 96/0121(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 7).*

14. Solvabilitätskoeffizient für Kreditinstitute ***II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte in Form eines Schreibens betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (C4-0181/98 — 96/0003(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0181/98 — 96/0003(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 8).*

15. Friedensabkommen für Nordirland (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0439, 0440, 0441, 0442, 0443, 0444, 0445 und 0446/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Es sprechen die Abgeordneten Banotti im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion und Gerard Collins im Namen der UPE-Fraktion, die erklären, ihre Fraktionen würden gegen die Änderungsanträge zum gemeinsamen Entschließungsantrag und für diesen stimmen (Herr Gerard Collins weist auch darauf hin, daß der offizielle Name seines Landes „Irland" und nicht „Republik Irland" ist).

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0439, 0440, 0441, 0443, 0444, 0445 und 0446/98:

— gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Green, Hume, Malone und Crawley im Namen der PSE-Fraktion,
Banotti, Cushnahan, Gillis, McCartin und Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion,
Gerard Collins und Gallagher im Namen der UPE-Fraktion,
Cox, Teverson und Watson im Namen der ELDR-Fraktion,
Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion,
Aelvoet, Roth, Ahern und McKenna im Namen der V-Fraktion sowie
Ewing, Lalumière, Macartney, Vandemeulebroucke und Pradier im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Abgelehnte Änd.: 1 bis 8 nacheinander

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Herr Nicholson erläutert, warum er Änderungsanträge eingereicht hat.

— Frau Green erklärt im Namen der PSE-Fraktion, die Abgeordneten, die vor und während der Abstimmung gesprochen hätten, sollten zum Schluß keine Stimmerklärungen abgeben dürfen (der Präsident erklärt sich damit einverstanden).

— Herr Hume zur Wortmeldung von Herrn Nicholson.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 9).*

(Der Entschließungsantrag B4-0442/98 ist hinfällig.)

16. Konvergenz und einheitliche Währung (Abstimmung)

Bericht von Wogau — A4-0130/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 9; 3 durch NA; 7 durch NA (mündlich geändert)

Abgelehnte Änd.: 10 durch NA; 1; 11; 12; 2; 13; 15 durch NA; 16 durch NA; 4; 14; 5

Hinfällige Änd.: 8

Zurückgezogene Änd.: 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, nur Ziff. 16 wird durch NA abgelehnt.

Wortmeldungen:

— Herr Falconer erklärt bei der Abstimmung über Änd. 10, daß er anwesend ist, aber nicht an der Abstimmung teilnimmt.

Nach dieser Abstimmung sprechen auch die Abgeordneten Stevens, der mitteilt, seine Stimmkarte habe nicht funktioniert, de Gaulle, der erklärt, daß er sich enthalten wollte, sowie Palacio Vallelersundi und Barón Crespo, die erklären, daß sie dagegen stimmen wollten.

— Der Berichterstatter schlägt eine mündliche Änderung zu Ziff. 11 vor, wo es „weiterzuführen“ anstatt „zu vertiefen“ heißen soll

(der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt).

— Der Berichterstatter empfiehlt Ablehnung von Ziff. 16.

— Der Berichterstatter schlägt eine mündliche Änderung zu Ziff. 26 vor, wo es „dann können sich“ anstatt „dann werden sich“ lauten soll

(der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt).

— Herr Dell'Alba schlägt im Namen der ARE-Fraktion eine mündliche Änd. zu Änd. 7 seiner Fraktion vor, wo die Worte „einen einzigen Präsidenten der EZB... zu ernennen“ durch die Worte „einen einzigen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der EZB... vorzuschlagen“ ersetzt werden sollen; dazu spricht der Berichterstatter, der erklärt, er könne sich dieser mündlichen Änderung anschließen

(der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch gegen eine Berücksichtigung dieser mündlichen Änderung gibt).

— Der Berichterstatter empfiehlt Ablehnung von Ziff. 43.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 7 (I-EDN); 8 (PPE, PSE); 11 (ARE); 12 (V); 13 (ARE); 16 (PPE); 17, 30, 32 (I-EDN); 43 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 11 (V):

1. Teil: Text (wie vom Berichterstatter geändert) ohne die Worte „Entwicklung der“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 15 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „im Rahmen des Wachstums- und Stabilitätspakts“ sowie „und Steuerdisziplin üben“
2. Teil: diese Worte

Ziff. 34 (V):

1. Teil: Text bis „zu gewährleisten“
2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 10 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	494
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	449
Enthaltungen:	16

Ziff. 11, 1. Teil (PPE):

Abgegebene Stimmen:	511
Ja-Stimmen:	431
Nein-Stimmen:	64
Enthaltungen:	16

Ziff. 11, 2. Teil (PPE):

Abgegebene Stimmen:	499
Ja-Stimmen:	432
Nein-Stimmen:	44
Enthaltungen:	23

Ziff. 12 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	505
Ja-Stimmen:	423
Nein-Stimmen:	68
Enthaltungen:	14

Ziff. 16 (ELDR, PSE):

Abgegebene Stimmen:	507
Ja-Stimmen:	73
Nein-Stimmen:	309
Enthaltungen:	125

Änd. 3 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	510
Ja-Stimmen:	383
Nein-Stimmen:	88
Enthaltungen:	39

Änd. 15 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	507
Ja-Stimmen:	38
Nein-Stimmen:	437
Enthaltungen:	32

Änd. 16 (I-EDN):

Abgegebene Stimmen:	502
Ja-Stimmen:	63
Nein-Stimmen:	410
Enthaltungen:	29

Ziff. 41 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	493
Ja-Stimmen:	405
Nein-Stimmen:	46
Enthaltungen:	42

Änd. 7 geändert (UPE):

Abgegebene Stimmen:	499
Ja-Stimmen:	417
Nein-Stimmen:	32
Enthaltungen:	50

Ziff. 43 (ELDR):

Abgegebene Stimmen:	499
Ja-Stimmen:	84
Nein-Stimmen:	372
Enthaltungen:	43

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE, I-EDN) an:

Abgegebene Stimmen:	508
Ja-Stimmen:	402
Nein-Stimmen:	79
Enthaltungen:	27

(Teil II Punkt 10).

17. Erdgasbinnenmarkt ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung Desama — A4-0140/98
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

Es sprechen der Berichterstatter zu den Änd. und Frau Plooij-van Gorsel zur Haltung der PSE-Fraktion zu Änd. 2 und 4.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0103/98 — 00/0385(COD):

Abgelehnte Änd.: 3 durch NA; 2 durch NA; 4 durch NA; 1

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zu Änd. 1.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 3 (ELDR):

Abgegebene Stimmen:	498
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	443
Enthaltungen:	4

Änd. 2 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	493
Ja-Stimmen:	189
Nein-Stimmen:	281
Enthaltungen:	23

Änd. 4 (ELDR):

Abgegebene Stimmen:	487
Ja-Stimmen:	57
Nein-Stimmen:	418
Enthaltungen:	12

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt *(Teil II Punkt 11).*

18. Erneuerbare Energieträger (ALTENER II) **II (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung Bloch von Blottnitz — A4-0143/98
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

Herr Pompidou spricht zunächst zu einem technischen Problem und beantragt dann im Namen der UPE-Fraktion, über alle Änd. gesondert abzustimmen (der Präsident antwortet, dieser Antrag sei nicht fristgerecht gestellt und könne daher nicht zugelassen werden).

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0032/98 — 97/0106(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 und 5 en bloc; 6; 7; 8 bis 10 en bloc

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 4

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 6, 7

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert *(Teil II Punkt 12).*

19. Emissionen von Kfz ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung Lange — A4-0126/98
(Qualifizierte Mehrheit erforderlich)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0177/98 — 96/0164B(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 5 en bloc

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt so geändert für gebilligt *(Teil II Punkt 13).*

20. Garantieleistungen für die EIB für Vorhaben in Drittländern * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Bericht des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemalige jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (KOM(98)0002 — C4-0163/98 — 98/0006(CNS)) (A4-0132/98) (Berichterstatter: Herr Tomlinson) (ohne Aussprache)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(98)0002 — C4-0163/98 — 98/0006(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 14).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 14).*

Donnerstag, 30. April 1998

21. Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit * (Artikel 99 GO) (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(97)0378 — C4-0450/97 — 97/0201(CNS)) (A4-0052/98) (Berichterstatterin: Frau Oomen-Ruijten) (ohne Aussprache)
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(97)0378 — C4-0450/97 — 97/0201(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 15).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 15).*

22. Duale Berufsbildung, Lehrlingsausbildung **I (Abstimmung)

Bericht Castagnetti — A4-0135/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Herr De Luca weist darauf hin, daß er anwesend ist, aber an der Abstimmung nicht teilnimmt.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(97)0572 — C4-0064/98 — 97/0321(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 8 und 10 bis 26 en bloc; 9 getrennt; 29 durch EA (245 Ja-Stimmen, 200 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 27 und 28 en bloc

Wortmeldungen:

— Herr Pirker weist auf Übersetzungsfehler bei Änd. 29 in bestimmten Sprachen hin und beantragt, aufgrund dessen die Abstimmung zu wiederholen (der Präsident antwortet, die verschiedenen Sprachfassungen würden angepaßt, doch stehe das Abstimmungsergebnis fest).

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 9 (ELDR):

1. Teil: Text bis „Unterbringung“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 16).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 16).*

23. „Kulturstadt Europas“ ***I (Abstimmung)

Bericht Monfils — A4-0083/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(97)0549 — C4-0580/97 — 97/0290(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 14 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 17).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 17).*

24. Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen ***I (Abstimmung)

Bericht Anastassopoulos — A4-0136/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0356 — C4-0475/97 — 97/0198(COD):

Angenommene Änd.: 1; 2; 3 bis 5 en bloc; 25; 6 bis 18 en bloc; 20 (1. Teil); 21; 22 (1. Teil); 23 (1. Teil); 23 (2. Teil); 24

Abgelehnte Änd.: 20 (2. Teil) durch EA (195 Ja-Stimmen, 213 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 22 (2. Teil) durch EA (37 Ja-Stimmen, 347 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.: 19 (in Änd. 18 enthalten)

Wortmeldungen:

— Herr Medina Ortega bittet am Ende der Abstimmung darum, die Trennung von Änd. 22 zu erläutern.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 20 (PSE):

1. Teil: die Worte „den wirtschaftlichen Wert“ und „zu schützen“ (1. Änderung)
2. Teil: die Worte „oder seinen Inhalt“ (2. Änderung)

Änd. 22 (PSE, PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „zu dem alleinigen Zweck“
2. Teil: diese Worte

Änd. 23 (ELDR):

1. Teil: Buchstaben aa und b
2. Teil: Rest (Buchstaben c, ca und cb)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 18).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	422
Ja-Stimmen:	403
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	8

(Teil II Punkt 18).

Es sprechen die Abgeordneten Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, der den Berichterstatter zu seiner Arbeit beglückwünscht, und Thors, die der Auffassung ist, daß der Sitzungspräsident nicht die Abstimmung über seinen eigenen Bericht leiten sollte (der Präsident weist darauf hin, daß es damit bisher noch nie Probleme gegeben hat).

25. Ergänzende Rentenansprüche * (Abstimmung)

Bericht Ettl — A4-0134/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0486 — C4-0661/97 — 97/0265(CNS):

Angenommene Änd.: 1 bis 5 en bloc; 18; 6, 8 bis 10 und 12 bis 17 en bloc; 7; 11

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 7, 11 (UPE)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission *(Teil II Punkt 19).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 19).*

26. Gerichtliche Entscheidungen in Ehesachen * (Abstimmung)

Bericht Verde i Aldea — A4-0131/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS 13245/97 — C4-0063/98 — 97/0918(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 2; 3; 4 (1. Teil) durch EA (253 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 4 (2. Teil); 5 durch EA (225 Ja-Stimmen, 163 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 6; 7; 8; 9 durch EA (243 Ja-Stimmen, 150 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen); 10

Gesonderte Abstimmungen: sämtliche Änd. (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 4 (ELDR):

1. Teil: Text bis „die eheliche Güterregelung“
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den Entwurf eines Übereinkommens *(Teil II Punkt 20).*

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an *(Teil II Punkt 20).*

27. Jahreswirtschaftsbericht 1998 (Abstimmung)

Bericht Gasòliba i Böhm — A4-0133/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 8 durch EA (229 Ja-Stimmen, 155 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 2 durch EA (225 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Abgelehnte Änd.: 7; 1; 6; 3; 5 durch EA (37 Ja-Stimmen, 348 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, der 2. Teil der Ziff. 25 durch EA (224 Ja-Stimmen, 166 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen), Ziff. 39 durch EA (202 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen) und Ziff. 40 durch EA (191 Ja-Stimmen, 179 Nein-Stimmen, 30 Enthaltungen).

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 5, 10, 20 (I-EDN); 40 (UPE)

Getrennte Abstimmungen:

Ziff. 23 (I-EDN):

1. Teil: Text bis „Verantwortung der Sozialpartner“
2. Teil: Rest

Ziff. 25 (PSE):

1. Teil: Text bis „keinen tragfähigen Lebensstandard bieten“
2. Teil: Rest

Ziff. 35 (I-EDN):

1. Teil: Text ohne „-unter aktiver und verstärkter Heranziehung der EG-Strukturfonds-„
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 21).*

28. Textil- und Bekleidungsindustrie (Abstimmung)

Entschließungsantrag B4-0438/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Angenommene Änd.: 2; 5; 1

Abgelehnte Änd.: 3; 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Frau Soltwedel-Schäfer bestreitet die Ergebnisse der Abstimmungen über Änd. 3 und 4.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 22).*

Donnerstag, 30. April 1998

29. Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzaspekte im Welthandel (Abstimmung)
Bericht Pimenta — A4-0125/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Ziff. 8 (PPE)

Das Parlament nimmt die Entschließung an *(Teil II Punkt 23).*

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Glante (A4-0148/98)

— *schriftlich:* Herr Ullmann.

Friedensabkommen für Nordirland

— *mündlich:* die Abgeordneten Malone und Nicholson.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Crowley; Hyland.

Bericht von Wogau (A4-0130/98)

— *mündlich:* die Abgeordneten Berthu im Namen der I-EDN-Fraktion und Ripa di Meana.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Pinel; Souchet; Spiers; Rosado Fernandes, Girão Pereira, Cardona; Wibe, Theorin, Ahlqvist; Torres Marques; Lienemann; Rovsing; Bébéar; Lukas; Virrankoski; Väyrynen; Kirsten M. Jensen, Sindal.

Empfehlung für die 2. Lesung Desama (A4-0140/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Bernardini; Kirsten M. Jensen, Sendal.

Empfehlung für die 2. Lesung Bloch von Blottnitz (A4-0143/98)

— *schriftlich:* Herr des Places im Namen der I-EDN-Fraktion.

Bericht Castagnetti (A4-0135/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Darras; Bernardini.

Bericht Monfils (A4-0083/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Lindqvist; Papakyriazis:

Bericht Anastassopoulos (A4-0136/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Sindal.

Bericht Ettl (A4-0134/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Theonas; Titley; Kirsten M. Jensen, Sindal.

Bericht Gasòliba i Böhm (A4-0133/98)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Berthu; Theonas; Lienemann; Lindqvist; Kirsten M. Jensen, Sindal; Fourçans.

Textil- und Bekleidungsindustrie

— *schriftlich:* die Abgeordneten Theonas; Torres Marques; Cellai; Ewing.

Bericht Pimenta (A4-0125/98)

— *schriftlich:* Herr Souchet im Namen der I-EDN-Fraktion.

*
* *

Berichtigungen des Stimmverhaltens — Nichtteilnahme an Abstimmungen

Die Abgeordneten Wilson, McMillan-Scott und Moorhouse haben schriftlich mitgeteilt, daß sie anwesend sind, aber an bestimmten oder allen Abstimmungen nicht teilnehmen.

Die Abgeordneten Falconer und De Luca haben mündlich erklärt, daß sie anwesend sind, aber an bestimmten oder allen Abstimmungen nicht teilnehmen.

Frau Todini hat mitgeteilt, daß sie nicht an den Abstimmungen teilnimmt.

Bericht von Wogau (A4-0130/98)

— Änd. 10:
Herr Perry wollte dafür stimmen,
die Abgeordneten Palacio Vallelersundi und Barón Crespo dagegen,
Herr de Gaulle wollte sich enthalten.

— Ziff. 11 (2. Teil):
Lord Plumb wollte dafür stimmen.

— Ziff. 16:
Frau Carlsson wollte dafür stimmen,
Herr Chanterie dagegen.

— Änd. 3:
Herr McMillan-Scott wollte dagegen stimmen.

— Änd. 16:
Herr Bertens wollte dagegen stimmen.

— Änd. 7:
Herr De Clercq wollte dafür stimmen.

— Schlußabstimmung:
Die Abgeordneten Schäfer, Wemheuer, Schulz und Randzio-Plath wollten dafür stimmen.

Empfehlung für die 2. Lesung Desama (A4-0140/98)

— Änd. 2:
Die Abgeordneten Rübig, Hardstaff und Cunningham wollten dafür stimmen.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

30. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

31. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung am 2. Mai 1998 stattfinden wird.

32. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 13.05 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Donnerstag, 30. April 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft (Artikel 52 GO)

A4-0147/98

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission „Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft" (KOM(97)0539 — C4-0597/97)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(97)0539 — C4-0597/97),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union (KOM(94)0319 — C4-0140/94) und seine diesbezügliche Entschließung vom 29. Juni 1995 ([1]) sowie auf den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Umsetzung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (KOM(95)0087 — C4-0404/95 — 95/0081(CNS)) und seine diesbezügliche Stellungnahme vom 27. Oktober 1995 ([2]),

— in Kenntnis der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte ([3]) und des Berichts 1995 der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie sowie der diesbezüglichen Arbeiten der SLIM-Gruppe in diesem Bereich,

— in Kenntnis der Richtlinie 93/37/EWG des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ([4]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]),

— in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft (KOM(96)0583 — C4-0009/97) sowie unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 22. Oktober 1997 ([6]),

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung auf den Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschlusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0147/98),

A. in der Erwägung, daß die enge Verbindung zwischen „Qualität" und „Wettbewerbsfähigkeit" in sämtlichen Phasen des Bauprozesses eine generelle Weiterentwicklung des Marktes und insbesondere des öffentlichen Auftragswesens erfordert; und in der Erwägung, daß die Kommission mehrfach die Notwendigkeit betont hat, die technischen Hemmnisse, die dem freien Verkehr von Produkten und Dienstleistungen entgegenstehen, durch geeignete harmonisierte Rechtsvorschriften zu überwinden,

B. in der Erwägung, daß die rechtlichen Instrumente wie die Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte Durchführungsbestimmungen erfordern, die derzeit noch im Konzeptionsstadium sind und nicht so rasch fertiggestellt sein dürften,

C. in der Erwägung, daß die Einfacheren Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt — SLIM-Gruppe — im Zusammenhang mit der Richtlinie über Bauprodukte die Schwierigkeiten bei der Angleichung der Normen in diesem Sektor gezeigt haben,

([1]) ABl. C 183 vom 17.07.1995, S. 26.
([2]) ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 470.
([3]) ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 12.
([4]) ABl. L 199 vom 09.08.1993, S. 54.
([5]) ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1.
([6]) ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 65.

D. in der Erwägung, daß die Verzögerung bei der Ausarbeitung harmonisierter Rechtsvorschriften ein Hindernis für die Öffnung des Marktes darstellt und gleichzeitig protektionistische Haltungen einzelner Mitgliedstaaten erleichtert,

E. in der Erwägung, daß der freie Verkehr von Bauprodukten bis zum Abschluß der Arbeiten an der harmonisierten Rechtsvorschrift gewährleistet werden muß, wobei in der Übergangsphase die Verleihung der EG-Kennzeichnung im Zuge der Erklärung des Herstellers anhand von Vorschriften, die nach gängiger Praxis anerkannt werden, anhand der Mandate und Beschlüsse der Kommission und von vereinheitlichten Prüfungsmethoden für die wesentlichen Merkmale unter Sicherheitsaspekten erfolgen muß,

F. in der Erwägung, daß für eine Revision der Normungsgremien die erwähnten Rechtsvorschriften und Strukturen geschaffen werden müssen, wobei die Verwaltungen stärker in den normativen Prozeß einbezogen und die Verwaltung der Zertifizierung auf Institutionen beschränkt werden muß, die im Bausektor kompetent und nach Möglichkeit ausschließlich in diesem Sektor tätig sind,

G. in der Erwägung, daß es angebracht erscheint, den Regelungsrahmen zu vereinfachen, wobei die Verfahren für die Bestätigung der Konformität soweit wie möglich vereinfacht und praktikabler gemacht werden müssen,

H. in der Erwägung, daß der Projektierung, verstanden im weiteren Sinne, also angefangen von der Grundidee und unter Einschluß der Planung von Verwaltung und Baubetreuung, eine zentrale Rolle bei der positiven Entwicklung des Bauprozesses zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Rolle der Architekten und Planungsingenieure als unabhängige Berater ihrer Bauherren,

I. in der Erwägung, daß der einheitliche Markt alle Unternehmen und alle Dienstleistungsgesellschaften zu erheblichen Investitionen zwingt, sowie in der Erwägung, daß eine kontinuierliche Anpassung notwendig ist, um in einer Realität zu bestehen, die umfassender ist als der bisherige nationale Kontext,

J. in der Erwägung, daß mit Blick auf den einheitlichen Markt der Wettbewerb als ein Ziel anzusehen ist und nicht als ein Hindernis, das umgangen werden muß,

K. in der Erwägung, daß der Bausektor in beträchtlichem Maß von staatlichen Geldern abhängt, wodurch den einzelstaatlichen Behörden eine grundlegende Rolle bei der Schaffung eines stabilen Marktes und der Gewährleistung eines nachhaltigen Wachstums zukommt; in der Erwägung, daß die Knappheit der Haushaltsmittel einen Teil der Mitgliedstaaten veranlaßt, Interventionsprogramme abzubauen, anstatt der Privatinitiative Raum zu geben,

L. in der Erwägung, daß in der Entschließung des Europäischen Rates von Amsterdam vom 16. Juni 1997 über Wachstum und Beschäftigung [1] die EIB beauftragt wurde, ihre Interventionsbereiche auch auf den Sektor der Städtesanierung auszuweiten und Sonderfinanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe zu aktivieren,

M. in der Erwägung, daß die Besteuerung des Wohnungsbaus auf den verschiedenen Ebenen, die Mehrwertsteuer sowie die Erbschaftssteuer die Mobilisierung des europäischen Sparkapitals zugunsten eines höheren Angebots an Sozial- und Halbsozialwohnungen stark bremsen und dieses Sparkapital in geringer besteuerte Wertpapierinvestitionen gelenkt wird,

N. in der Erwägung, daß der Sektor in erheblichem Maße fragmentiert ist, sei es auf der Ebene des Produktivsystems (stark vertreten sind kleine und kleinste Unternehmen), sei es auf der Ebene der Nachfrage (sehr niedrige Durchschnittsbeträge von Ausschreibungen); analog dazu ist der Dienstleistungssektor strukturiert,

O. in der Erwägung, daß im Grünbuch über die öffentlichen Aufträge die Bedeutung der KMU in der europäischen Wirtschaft sowie die Notwendigkeit einer verstärkten Beteiligung der KMU an öffentlichen Aufträgen anerkannt wird, da damit die KMU einen größeren Beitrag zum Wachstum, zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Beschäftigung leisten können,

P. in der Erwägung, daß die fehlenden Rechtsvorschriften auch in Zukunft die Vorlage von anomal niedrigen Angeboten, die nicht einmal kostendeckend sind, begünstigen und somit die Strukturen dieser Industrie weiter schwächen, ferner zu nicht fertiggestellten Arbeiten sowie zu einer Verschlechterung von Transparenz und Wettbewerbsfähigkeit im Markt führen,

Q. in der Erwägung, daß bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die finanziellen Aspekte immer mehr Gewicht erhalten, ja zur herausragenden Komponente für die Wettbewerbsfähigkeit werden, zum Nachteil anderer Faktoren wie technische Kompetenz oder Qualität der vorgeschlagenen Lösungen,

---

[1] ABl. C 236 vom 02.08.1997, S. 3.

R. in der Erwägung, daß das Niveau der Ausstattung mit Infrastrukturen zwischen den Mitgliedstaaten der Union stark variiert und daß insbesondere in zahlreichen Bereichen gravierende Lücken zu füllen sind,

S. in der Erwägung, daß Einweisung und Ausbildung wesentliche Elemente für qualitativ gute Arbeit in allen Phasen des Bauprozesses darstellen, da die Qualifikation der Arbeitnehmer die einzige Vorbedingung ist, die in der Lage ist, eine effektive „Validität" des Bauwerks auch in bezug auf solche Aspekte zu bestimmen, für welche sich das „Qualitätssystem" als unzureichend erweist,

T. in der Erwägung, daß die Umsetzung der wechselseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen, die der Rat durch Festlegung der Gleichwertigkeit zwischen beruflichen Ausbildungsgängen (Entscheidung 85/368/EWG) beschlossen hat, wegen nach wie vor bestehender örtlicher Schutzmechanismen sowie wegen der Überschneidungen zwischen akademischen Titeln und beruflichen Qualifikationen immer noch nicht vollständig verwirklicht worden ist,

U. in der Erwägung, daß die technologische Innovation einen grundlegenden Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit auf der Produktionsebene wie auch auf der Ebene der Dienstleistungen darstellt,

V. demzufolge in der Erwägung, daß die derzeitige Struktur des Sektors und die daraus resultierende Tendenz zur Mobilität der Arbeitskräfte für Investitionen einzelner Unternehmen in Ausbildungsmaßnahmen nachteilig sind, speziell dann, wenn es sich um kleine Unternehmen handelt,

W. in der Erwägung, daß es nunmehr unerläßlich ist, die Ausbildungsgänge an die neuen Technologien und an die gewandelten Prozesse im Bauwesen anzupassen; hierbei sind die Möglichkeiten der Informationstechnologie zu nutzen,

X. in der Erwägung, daß der Bausektor einer der Sektoren ist, der am ehesten Arbeitsplätze schaffen kann, und daß die Zunahme der Beschäftigung eng mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zusammenhängt,

Y. in der Erwägung, daß die Produktivität des einzelnen Arbeitnehmers wiederum unmittelbar von seinen Arbeitsbedingungen abhängt — Sicherheit des Arbeitsplatzes, berufliches Fortkommen und Lohnniveau — und daß andererseits dieser Sektor durch relativ hohe und weiter zunehmende Anteile von selbständiger Arbeit, Zeitarbeit oder Teilzeitarbeit, verbunden mit niedrigen Lohnniveaus und ungünstigen Arbeitsbedingungen, gekennzeichnet ist,

Z. in der Erwägung, daß ein Bekenntnis zu den höchsten Gesundheits- und Sicherheitsstandards für Arbeitnehmer in der Bauindustrie für die Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung ist,

AA. in der Erwägung, daß die Arbeitskräfte derzeit großenteils nicht qualifiziert sind und sich oftmals in steuerlicher Hinsicht, ferner in bezug auf soziale Absicherung und/oder die Rechtsvorschriften über die Einwanderung in einer „irregulären" Position befinden; ferner in der Erwägung, daß die hohen Lohnnebenkosten, über die Ineffizienz des Kontroll- und Inspektionssystems hinaus, die Stabilisierung einer Schattenwirtschaft begünstigen, wobei der Markt gestört und die Wettbewerbsbedingungen verzerrt werden,

AB. in der Erwägung, daß der Bausektor unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensqualität hat, insbesondere auf die Erhaltung der Umwelt, die Entwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die rationelle Energienutzung, die Verwendung umweltverträglicher Stoffe und die Wiederverwendung von Baumaterial,

AC. in der Erwägung, daß das Recht auf Wohnung ebenso wie auf Beschäftigung, Ernährung und Gesundheit ein Grundbedürfnis darstellt, daß dieses Bedürfnis nicht ausreichend befriedigt wird und es ein besseres Angebot an privaten und öffentlichen Sozial- und Halbsozialwohnungen erfordert,

AD. in der Erwägung, daß das Konzept des „Benchmarking" für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Bauindustrie von Nutzen sein kann,

AE. in der Erwägung, daß es mit Blick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Bausektors geboten erscheint, die Politik der Europäischen Union nach folgenden Zielsetzungen auszurichten:

a) verbesserte Qualität und erhöhte Sicherheit im Bausektor,

b) Schaffung eines Marktes für die Akteure des Sektors sowie eines entsprechenden Regelungsrahmens,

c) Fortsetzung der europäischen Integration im Bereich der Infrastrukturen,

d) Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung,

e) Neuorientierung und Verstärkung von Forschung und Entwicklung im Bereich von Humanressourcen und Technologie,

f) Verbesserung der Beschäftigungslage im Sektor,

g) Aufwertung des Bauwesens als Instrument zur Verbesserung der Lebensqualität,

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und fordert diese auf, einen spezifischen Plan zu entwerfen, der von den jeweiligen nationalen Gegebenheiten ausgeht, damit der Sektor das in ihm steckende Potential in einem integrierten Markt realisieren kann;

2. fordert die Kommission auf, sich die Erkenntnisse der SLIM-Gruppe über die Richtlinie über Bauprodukte zunutze zu machen, um Bestrebungen in Richtung Harmonisierung und Wettbewerbsfähigkeit zu intensivieren;

3. fordert die Kommission auf, eine Benchmarking-Studie der Bauindustrie, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Binnenmarktes, durchzuführen;

4. fordert die Kommission auf, die weitverbreitete Entwicklung des Recycling und „End-of-use"-Konzepts für die Bauindustrie als wirksame Umweltpolitik zu fördern, da diese zur Steigerung von Gewinnen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann;

5. fordert die Kommission auf, die höchsten Gesundheits- und Sicherheitsstandards für Arbeitnehmer zu fördern, um die erschreckend hohen Unfall- und Todesziffern im Bauwesen und Schwankungen in der Zahl der Beschäftigten aufgrund von Unfällen zu verringern, und sich mit den Problemen der Versicherungsprämien und -leistungen in dieser Branche zu befassen;

6. ist der Auffassung, daß der Bausektor Besonderheiten aufweist, was das Problem des Umgangs mit Qualität anbelangt; fordert spezifische Rechtsvorschriften, unter Berücksichtigung der Unternehmensgrößen sowie der spezifischen Tätigkeitsbereiche (Projektierung, Produktion, Bau);

7. hält es für notwendig, den Weg der Angleichung der Rechtsvorschriften unbeirrt weiterzuverfolgen und vorübergehend die EG-Kennzeichnung zu gewähren;

8. hält es für wichtig, die Mechanismen zur Vergütung der Lasten im Zusammenhang mit der Gewährleistung zu fördern, auch zu dem Zweck, die Qualifikation der KMU zu fördern, anstatt sie zu diskriminieren;

9. erkennt an, daß die EU ein aktives Interesse daran hat, die Öffnung der Märkte unter gleichen Bedingungen, sowohl im Binnenbereich als auch gegenüber Drittländern zu garantieren;

10. meint, daß die staatlichen Institutionen eine Rolle bei der Programmierung und Koordinierung spielen sollten, und daß hierbei private Ressourcen einbezogen werden sollten; meint, daß Dienstleistungen von den staatlichen Stellen nur dann erbracht werden sollten, wenn der Markt nicht in der Lage ist, entsprechende effiziente Dienstleistungen bei maßvollen Kosten zu erbringen;

11. hält es für unerläßlich, zu Systemen für die Qualifikation von Unternehmen und Dienstleistungsgesellschaften zu kommen, und zwar über die Spezifizierung angemessener und zuverlässiger Anforderungen, nicht nur in wirtschaftlich-finanzieller, sondern vor allem auch in technischer und organisatorischer Hinsicht;

12. befürwortet Klarstellungen bei den Ausschreibungsverfahren, nach Qualitätsystemen, die auch auf die öffentlichen Verwaltungen angewandt werden unter Gewährleistung einer „Rechtssicherheit", die einen fairen Wettbewerb ermöglicht und Mechanismen enthält, um „anomale" Angebote zu vermeiden oder auszuschließen; wünscht gleichzeitig eine europäische Regelung für die Erteilung von Baugenehmigungen im öffentlichen und privaten Bereich, sowie eine Vereinfachung der Verfahren, um weiterhin eine zügige Bauausführung in ganz Europa zu ermöglichen;

13. befürwortet die Aufstockung der Finanzmittel für den Sektor, die Direktintervention der EIB sowie die Entwicklung des derzeit brachliegenden Grundbesitzes, mit Öffnung für den Weltmarkt und für Interventionen von Drittländern; spricht sich für integrierte Formen der öffentlichen und privaten Partnerschaft, wie das „project financing" aus, und zwar in allen Bereichen des Bauwesens;

14. betont angesichts des erklärten Ziels einer europaweiten Förderung von KMU im Bausektor die Notwendigkeit einer Trennung von Planung und Bauausführung, um die Qualitätssicherheit und eine Kostenkontrolle im Interesse von Konsument und Bauherr zu gewährleisten sowie für Baupreise zu sorgen, die im Wettbewerb entschieden werden;

15. hält es für wichtig, die Rolle der KMU aufzuwerten und deren Existenz zu schützen, wobei es auch darauf ankommt, sie in Richtung spezialisierter Formen und/oder von Zusammenschlüssen in „Netzen" innerhalb regionaler Systeme zu orientieren;

16. betont, daß die Entwicklung und Vereinheitlichung der großen Infrastrukturnetze, über eine symbolische Rolle in bezug auf Integration und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des „Systems Europa" hinaus, eine Zielsetzung darstellt, die geeignet ist, eine starke Steigerung der Nachfrage zu erzeugen;

17. hält es für wichtig, daß im Hinblick auf die Kanalisierung der privaten Kapitalströme in Richtung öffentlicher Maßnahmen, vor allem zur Verbesserung der Infrastruktur, Bedingungen geschaffen werden, die diese Anlageformen gegenüber anderen Formen der Kapitalsammlung konkurrenzfähig machen;

18. erkennt im Prozeß der Umstrukturierung und Instandhaltung der städtischen Bausubstanz sowie bei der Aufwertung des künstlerischen und kulturellen Erbes sowie der Umwelt Sektoren, die für private Investoren besonders attraktiv sind und als solche mit entsprechenden Maßnahmen auch steuerlicher Art attraktiv gemacht werden müssen;

19. wünscht vor allem, daß die Mitgliedstaaten rasch auf den Vorschlag der Kommission zur Einführung eines verringerten Mehrwertsteuersatzes für die sehr arbeitsintensiven und nicht dem grenzüberschreitenden Wettbewerb ausgesetzten Dienstleistungen reagieren können;

20. betont, daß es wichtig ist, den häuslichen Bereich, nicht zuletzt durch eine Politik zum Abbau der Steuerbelastung, zu einem „Refugium" und zu einem Ort zu machen, der für alle Arten von Familien zum Haupttreffpunkt wird;

21. hält es für unerläßlich, die staatlichen und privaten Investitionen in die Aus- und Weiterbildung zu erhöhen, dabei die Kontakte zu Schulen und Universitäten zu intensivieren und die Aufmerksamkeit verstärkt auf die administrativen und die Leitungsaspekte, die Umweltproblematik und die Energieeinsparung zu richten;

22. hält es in bezug auf Forschung und Entwicklung für unerläßlich, die staatlichen Investitionen mit den privaten zu koordinieren, dabei die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu fördern, die Verbreitung von Innovationen und wissenschaftlichen Ergebnissen zu ermutigen und den Technologieaustausch mit anderen Produktivsektoren auszubauen;

23. hält es für notwendig, die Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, die Schutznormen und die soziale Absicherung zu harmonisieren sowie Arbeitnehmern zur Seite zu stehen, die außerhalb ihres Heimatlands arbeiten, ferner den Zugang zum Sektor für Arbeitskräfte aus Drittländern zu regulieren, nicht zuletzt, um die weitverbreitete Umgehung von Gesundheits- und Sicherheitsnormen auszuschalten;

24. stellt fest, daß der Wettbewerb im Bausektor derzeit in erster Linie den Endpreis eines Bauprojekts betrifft, daß der Wettbewerb künftig auf der Grundlage der Eigenschaften des Endprodukts hinsichtlich der Wartung und Nachhaltigkeit stattfinden sollte und daß der Aspekt des Gegenwerts hervorgehoben werden sollte;

25. regt die Kommission an, die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Bausektors zu verfolgen; regt die Kommission ferner an, dem Aspekt der Lebensdauergesamtkosten besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

26. betont, daß es einer umfassenden Innovationskette im Bausektor bedarf, die nur verwirklicht werden kann, wenn diejenigen davon profitieren können, die in F & E investieren; ist ferner der Ansicht, daß neue Finanzierungs- und Versicherungsinstrumente entwickelt werden sollten, um die Risikoschwelle als Instrument zur Förderung der Durchführung neuer Innovationen zu senken;

27. fordert die Kommission auf, die bestehenden, für das Bauwesen relevanten Technologieprogramme bestmöglich zu koordinieren und in ihnen das Lebensdauerkonzept angemessen zu berücksichtigen, und zwar insbesondere:

a) eine „auf den Menschen konzentrierte", integrierte Planung, in deren Rahmen die Anforderungen der Multifunktionalität und die sich verändernden Bedürfnisse der Benutzer berücksichtigt werden;

b) Energieeffizienz und rationelle Verwendung von Rohstoffen und Wasser, funktionale Nutzung von Bauprodukten und Materialien, verbesserter Brandschutz und wirksame Wiederverwendung und Recycling von Materialien;

c) nachhaltige Design- und Managementmethoden sowie Wartungs-, Reparatur- und Erhaltungsmethoden;

d) Aus- und Weiterbildung, verbesserte Sicherheit am Arbeitsplatz und verbesserte Qualität des gesamten Sektors;

28. verweist auf das erhebliche arbeitsplatzschaffende Potential in diesem Sektor, vor allem in den Kleinbetrieben, unterstreicht aber auch, daß Mindestqualifikationen für die im Sektor Beschäftigten sowie entsprechende Garantien für die von ihnen geleisteten Arbeiten und Dienste erforderlich sind;

29. bestärkt die Kommission darin, die Entwicklung im europäischen Bausektor vor allem mit Blick auf die Kleinbetriebe zu verfolgen und Vorschläge zur Gewährleistung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sowie zur Stärkung der Verbraucherrechte, wo erforderlich, vorzulegen;

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Übereinstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien die indirekten Arbeitskosten, insbesondere die Kosten niedrig qualifizierter Arbeit, zu senken;

31. fordert die Sozialpartner auf, in Verhandlungen über ein sektorales Rahmenabkommen über Fragen der Beschäftigung und der Arbeitsorganisation im Baugewerbe einzutreten, und weist in diesem Zusammenhang auf das im Rahmen des sozialen Dialogs im Bereich Landwirtschaft im Juli 1997 geschlossene Rahmenabkommen hin;

32. unterstützt die Idee der Schaffung eines Netzes lokaler Ausbildungszentren zur Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bausektor; fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge zur Umsetzung dieser Idee vorzulegen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Kommission im Rahmen ihres 14. Berichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts festgestellten Mängel in bezug auf die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitschutzes in nationales Recht umgehend zu beseitigen; fordert die Mitgliedstaaten weiters auf, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ([1]) möglichst rasch zu erlassen;

34. begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag für eine Richtlinie über Baugerüste vorzulegen; fordert die Kommission auf, darüber hinaus einen revidierten Vorschlag für eine Richtlinie über Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung durch physische Einwirkungen sowie einen Vorschlag für Maßnahmen zur Förderung des Informationsaustausches und der Verbreitung bester Praktiken in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorzulegen;

35. fordert alle maßgeblichen Akteure auf, soziales Dumping und Schwarzarbeit im Bausektor zu bekämpfen; fordert zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften rigoros zu prüfen und von ihrem Recht Gebrauch zu machen, Unternehmen, die arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen verletzen, von öffentlichen Ausschreibungen auszuschließen; fordert die sektoralen Sozialpartner auf, einen Verhaltenskodex nach dem Modell der Textil- und Bekleidungsindustrie zur Verhinderung sozialen Dumpings zu schließen;

36. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur stärkeren Berücksichtigung gemeinschaftlicher und innerstaatlicher sozialpolitischer Zielsetzung im öffentlichen Auftragswesen vorzulegen; fordert insbesondere eine Überarbeitung der bestehenden Richtlinien im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zur Einbeziehung sozialpolitischer Kriterien in die Prüfung der Eignung der Bieter und in die Zuschlagserteilung;

37. ist der Ansicht, daß es zur Verbesserung der Qualität einer umfassenden Klärung des Qualitätsbegriffs bedarf, der sowohl Planung und Entwurf als auch den Bau selbst einbeziehen muß; eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren während sämtlicher Phasen eines Projekts kann bei der Anhebung des Qualitätsniveaus eine bedeutende Rolle spielen;

([1]) ABl. L 18 vom 21.01.1997, S. 1.

38. ist der Auffassung, daß ein dringender Bedarf besteht, die Vorschriften der Ausbildung und Weiterbildung in diesem arbeitsintensiven Wirtschaftssektor, für den derzeit unzureichende Investitionen in Ausbildung und Weiterbildung charakteristisch sind, zu verbessern; sowohl Qualität als auch Quantität der Vorschriften sind dabei zu berücksichtigen; außerdem kann eine stärkere Betonung der Bedeutung von Fertigkeiten zusammen mit besseren Aufstiegsmöglichkeiten dazu beitragen, das Image des Sektors aufzupolieren, so daß es leichter wird, Arbeitskräfte einzustellen und sie zu halten;

39. hält es für notwendig, das künstlerische und kulturelle Erbe in städtischen Gebieten aufzuwerten und nimmt die umfangreichen Restaurierungsarbeiten und Neubauprojekte dieser Art zur Kenntnis; hebt das Potential derartiger Projekte zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen hervor;

40. erinnert diesbezüglich daran, daß es in seiner Entschließung vom 30. Januar 1997 zum ersten Bericht der Kommission über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft ([1]) gefordert hat, daß ein Betrag in Höhe von zwischen 0,5 und 1% der Mittel aus den europäischen Fonds für die Verwirklichung eines Kunstwerks zum Schmuck der von der Europäischen Union kofinanzierten öffentlichen Arbeiten vorgesehen wird; wiederholt diese Forderung und dringt insbesondere auf die Aufwertung der zeitgenössischen Kunst;

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([1]) ABl. C 55 vom 24.02.1997, S. 37.

2. **Wettbewerbsfähigkeit der Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologien** (Artikel 52 GO)

A4-0148/98

Entschließung zur Mitteilung der Kommission über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (KOM(97)0152 – C4-0386/97)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(97)0152 – C4-0386/97),

– nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0148/98),

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, weil die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen IKT-Industrie einen Schlüsselbereich für die allgemeine Zukunftsfähigkeit der europäischen Wirtschaft darstellt, und fordert die Kommission auf, diesen Schlüsselbereich mit der Erstellung eines Aktionsplanes und ähnlichen Maßnahmen weiter zu verfolgen;

2. ist der Ansicht, daß die öffentliche Hand für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der IKT-Industrie angesichts der gesetzlichen Befugnisse des Staates im Bildungssektor und wegen der potentiellen Vorreiterrolle des Staates sowohl bei der Schaffung des eigenen Verwaltungsapparats als auch bei der Förderung des Einsatzes von IKT-Erzeugnissen in der Gesellschaft eine bedeutende Rolle spielt, und daß es daher wichtig ist, daß staatliche Dienste elektronisch angeboten werden, wodurch der Staat gesellschaftliche Kernbereiche beeinflussen kann und gleichzeitig die notwendige Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen fördern könnte;

3. erinnert daran, daß Verwaltungsvereinfachung für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie allgemein, die Schaffung neuer Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung ist;

4. empfiehlt, daß die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern europäische Leitlinien der für die Wettbewerbsfähigkeit unabdingbaren Fähigkeiten entsprechend den Bedürfnissen der Industrie erstellt und eine kontinuierliche Ausbildung gemäß diesen Leitlinien fördert, um sowohl die ausreichende Verfügbarkeit von Fachleuten zu gewährleisten, die in der Lage sind, die rasche Umsetzung von innovativen Technologien und Ideen in wirtschaftliche Anwendungen zu verwirklichen, als auch um Bildung und Ausbildung auf die Notwendigkeiten des Berufslebens auszurichten;

5. ist insbesondere besorgt darüber, daß für die europäische Wirtschaft der kostenlose Zugang zu Informationen und insbesondere Datenbanken nur sehr begrenzt möglich ist und daß die tatsächlichen Zugangskosten für die Verbreitung neuer Dienstleistungen und Produkte, die auf dem „Rohstoff" Information beruhen, nicht förderlich sind;

6. lenkt die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit für Europa, eine führende Rolle bei der Formulierung der auf internationaler Ebene anwendbaren Grundsätze und Normen zu übernehmen, um die Zerfaserung entlang nationaler Grenzen zu verhindern, und Aktivitäten zu entwickeln, die Unternehmen anregen, grenzüberschreitende Dienste anzubieten;

7. erinnert daran, daß die sprachliche Vielfalt Europas die Möglichkeit der Entwicklung multilingualer Software bietet und zur Schaffung innovativer Produkte führen kann, und daher die Forschung in diesem Bereich gefördert werden sollte; sprachliche Vielfalt kann auch zur Schaffung neuer Unternehmen zur Befriedigung spezieller und örtlicher Bedürfnisse führen;

8. hält es für besonders wichtig, die angesprochene Zusammenarbeit mit den MOEL nicht nur zu fördern, sondern von seiten der Kommission konkrete Initiativen einzuleiten und dabei das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung zu nutzen, und gibt zu bedenken, daß es hierbei in erster Linie um die Chance technischer Kooperation mit dem Ziel geht, die Bedingungen für eine starke IKT-Industrie in den künftigen Mitgliedstaaten zu verbessern, und nicht nur um die Erschließung eines neuen Absatzmarktes;

9. hält die mangelnde Bereitstellung von Risikokapital für ein gewichtiges Problem, das im Kern nicht durch politische Akteure, z. B. auch die EIB oder die Initiativen des Europäischen Parlaments vor dem Beschäftigungsgipfel, gelöst werden kann, sondern in der Kompetenz der Wirtschaft liegt, und bedauert gleichwohl, daß die momentane Unterstützung von KMU die Investitionen für IKT nicht positiv berücksichtigt;

10. schlägt vor, die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Hochschulen zu stimulieren, um so Innovation und Anwendung von IKT zu fördern;

11. ruft die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische IKT-Politik zu verfolgen, die nicht nur auf Großunternehmen, sondern auch auf die Zusammenarbeit von Unternehmen verschiedener Größe sowie auf die KMU ausgerichtet ist, denen sie über die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme und Strukturfonds verstärkt technische Hilfe leisten muß, wobei die KMU die Möglichkeit erhalten müssen, stärker zum Prozeß der Festlegung und Anwendung der FTE-Politik beizutragen bzw. an ihm beteiligt zu werden;

12. hält es für entscheidend, die für 1998 vorgesehenen Mittel für die technologische Ausstattung von KMU zu erhöhen, insbesondere die Mittel für die Aufwendungen für EIF-Kredite;

13. ist der Ansicht, daß es aus Konvergenzgründen von großer Bedeutung ist, dafür Sorge zu tragen, daß in den einzelnen Sektoren der Informationsgesellschaft eine kohärente Politik betrieben wird;

14. hält die Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts zum 1. Januar 1998 für äußerst entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen IKT-Industrie, wenngleich der Mediensektor ausdrücklich einer gesonderten Betrachtung bedarf, da hier nicht allein wirtschaftliche Interessen berücksichtigt werden dürfen, und ist der Auffassung, daß angesichts der Konvergenz von Telekommunikations-, Audiovisions- und Informationstechnologie die Kommission und die Mitgliedstaaten so rasch wie möglich die geltenden Bestimmungen evaluieren müssen, um die nötigen Anpassungen zu ermöglichen; hält die Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts zum 1. Januar 1998 für einen Schritt in die richtige Richtung, der konsequent zu Ende gegangen werden muß, betont jedoch nochmals ausdrücklich, daß es sich bei der Verbreitung von Medien und Information um Erzeugnisse handelt, die einen Doppelcharakter als Wirtschafts- und Dienstleistungs-, aber vor allem auch als Kulturfaktor haben, dem bei allen Maßnahmen in besonderer Weise Rechnung getragen werden muß;

15. weist auf die Notwendigkeit hin, das Feld der Verteidigungsindustrie (IKT-Komponenten), das nicht ausdrücklich Gegenstand der Mitteilung ist, ebenfalls in die Überlegungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in diesem Sektor einzubeziehen;

16. vertritt die Auffassung, daß im Fünften Rahmenprogramm der IKT-relevanten FuE noch mehr Vorrang eingeräumt werden muß, da sich deren Nutzung sowohl im Industrie- als auch im öffentlichen Bereich mehr und mehr als entscheidender Wettbewerbsfaktor erweist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, daß ihre öffentlichen Sektoren bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen und bei ihren Kontakten mit der Öffentlichkeit IKT und die mit ihr gebotenen Möglichkeiten optimal einsetzen; um die Voraussetzungen für bessere Ergebnisse der FuE-Bemühungen zu schaffen, müssen lokale, regionale, nationale und europäische Behörden als „Leitverbraucher" bzw. „Initialkunden" von Produkten und Dienstleistungen, die das Ergebnis von FuE-Bemühungen sind, auftreten; diese Behörden können ihren beträchtlichen Einfluß auf Marktsegmente wie Gesundheitswesen, Seniorenpolitik, Verkehr und Bildungswesen geltend machen, um so den Einsatz von IKT zu fördern;

17. betont die Bedeutung der Einbeziehung der Unternehmen, die IKT einsetzen, bei der Beurteilung von Vorhaben in diesem Bereich, die Teil des Fünften Rahmenprogramms der Gemeinschaft sind;

18. betont die entscheidende Rolle des IKT-Sektors bei der Förderung der Beschäftigungsaussichten für ländliche Gebiete mit dem spezifischen Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsqualität des ländlichen Umfelds, wie in der Erklärung von Cork (6./7. November 1996) beschlossen;

19. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine genaue Aufstellung der Anzahl von Arbeitnehmern im Bereich der Telearbeit vorzulegen, die nach Sektoren, Ausbildungsniveau, Altersgruppen und Geschlecht aufgeschlüsselt sein sollte; fordert die Kommission ferner auf, eine Einschätzung der praktischen Auswirkungen auf die Sozialgesetzgebung, Gesundheit und Sicherheit sowie die Ausbildungsanforderungen vorzulegen;

20. hebt die wichtige Rolle der Sozialpartner in diesem Sektor hervor und fordert diese auf, in einem geeigneten Rahmen, insbesondere auf sektoraler Ebene und in den Unternehmen, Vereinbarungen auszuhandeln und die Arbeitsorganisation zu modernisieren und anzupassen, damit die Unternehmen in der EU wettbewerbsfähiger werden und ein Gleichgewicht von Flexibilität und Sicherheit erreicht wird; stellt fest, daß zur Zeit kein sozialer Dialog im IKT-Sektor stattfindet; die Kommission muß deshalb einen solchen Dialog fördern und auf jeden Fall die Sozialpartner auffordern, sich an einem Dialog auf sektoraler Ebene zu beteiligen;

21. hebt die wichtige Rolle der Sozialpartner bei der Gestaltung der Telearbeitsplätze hervor und fordert diese auf, in einem geeigneten Rahmen Vereinbarungen zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer auszuhandeln;

22. ist über die späte Erkenntnis der mit dem Jahrtausendwechsel verbundenen Probleme sowohl bei den Unternehmen als auch bei den staatlichen Stellen in Europa beunruhigt, da es den EU-Mitgliedstaaten schaden könnte, wenn dieses Problem in den Handelsketten und bei den Liefer- und Auftragsbeziehungen nicht zufriedenstellend bewältigt wird, und weist außerdem darauf hin, daß gleichzeitig auch der Euro in den Verwaltungssystemen eingeführt werden muß; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, unverzüglich ein Aktionsprogramm zu erstellen und sich darüber mit den Unternehmen zu beraten;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedtaaten zu übermitteln.

---

3. Normen und technische Vorschriften ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (C4-0133/98 – 96/0300(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen.

Donnerstag, 30. April 1998

4. Rechtsvorschriften für Maschinen ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (C4-0175/98 – 96/0305(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen.

---

5. Juristen und Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) (C4-0176/98 – 96/0277(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen.

---

6. Wertpapierfirmen und Kreditinstitute ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (C4-0179/98 – 97/0124(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen.

Donnerstag, 30. April 1998

7. Tätigkeit der Kreditinstitute ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 sowie des Anhangs II der Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (C4-0180/98 – 96/0121(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen.

---

8. Solvabilitätskoeffizient für Kreditinstitute ***II (Artikel 66,7 GO)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung – im Hinblick auf Hypotheken – der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (C4-0181/98 – 96/0003(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen.

---

9. Friedensabkommen für Nordirland

B4-0439, 0440, 0441, 0443, 0444, 0445 und 0446/98

Entschließung zu dem Friedensabkommen für Nordirland vom 10. April 1998

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf das Abkommen, das am 10. April 1998 in Belfast von den Regierungen des Vereinigten Königreichs und Irlands sowie den politischen Parteien dieser Länder unterzeichnet wurde,

1. begrüßt dieses Abkommen als wirklich historische Chance für einen Neubeginn;

2. begrüßt die Tatsache, daß die Unterzeichner der Partnerschaft, Einmütigkeit, Gleichheit und gegenseitigem Respekt verpflichtet sind;

3. erkennt den Beitrag der derzeitigen und früheren Regierungen des Vereinigten Königreichs und Irlands an;

4. begrüßt die positive Hilfe, die die EU bislang für den Friedensprozeß geleistet hat, und ersucht den Rat und die Kommission, umgehend zu prüfen, wie dieses Abkommen praktisch unterstützt werden kann;

5. befürwortet nachdrücklich die absolute Verpflichtung, ausschließlich demokratische und friedliche Mittel zur Beilegung von Differenzen in politischen Fragen einzusetzen und die Anwendung oder Androhung von Gewalt für jegliches Ziel abzulehnen;

6. empfiehlt gemeinsam mit den Unterzeichnern der irischen Bevölkerung sowohl im Norden als auch im Süden, diesem Abkommen zuzustimmen;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen des Vereinigten Königreichs und Irlands zu übermitteln.

---

10. Konvergenz und einheitliche Währung

A4-0130/98

Entschließung zu dem Konvergenzbericht des Europäischen Währungsinstituts (C4-0201/98) und zum Dokument der Kommission mit dem Titel „Euro 1999 — 25. März 1998 — Bericht über den Konvergenzstand mit Empfehlung für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" (KOM(98)1999 — C4-0200/98)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Vorlage des Zeitplans für die Einführung der einheitlichen Währung und die Vorbereitungsarbeiten für die dritte Stufe der Währungsunion durch den Europäischen Rat von Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995,

— in Kenntnis des Konvergenzberichts des Europäischen Währungsinstituts (C4-0201/98),

— in Kenntnis des Dokuments der Kommission mit dem Titel „Euro 1999 — 25. März 1998 — Bericht über den Konvergenzstand mit Empfehlung für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" (KOM(98)1999 — C4-0200/98),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU ([1]),

— in Kenntnis der Tatsache, daß die Kommission gleichzeitig eine Empfehlung zur Einführung der einheitlichen Währung am 1. Januar 1999 in elf Mitgliedstaaten unterbreitet hat,

— in Kenntnis der Tatsache, daß zwei Mitgliedstaaten, nämlich Dänemark und das Vereinigte Königreich erklärt haben, daß sie von ihrem Recht Gebrauch machen, sich der einheitlichen Währung vorerst nicht anzuschließen,

— in Kenntnis der Tatsache, daß Griechenland in den letzten Jahren erhebliche Konvergenzfortschritte erzielt hat, aber noch nicht die Stabilitätskriterien des Vertrags über die Europäische Union erfüllt, weshalb die griechische Regierung erklärt hat, daß sie erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Währungsunion teilnehmen wird,

— in Kenntnis der Tatsache, daß Schweden bisher nicht alle Bedingungen der Teilnahme an der Währungsunion erfüllt, insbesondere bestehen noch Defizite in Bezug auf die Zentralbank, weshalb die schwedische Regierung erklärt hat, daß sie am 1. Januar 1999 nicht an der Währungsunion teilnehmen wird, obwohl sie keine opt-out-Lösung ausgehandelt hat,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A4-0130/98),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Preisstabilität

1. Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union dürfen nur diejenigen Länder den Schritt zur Währungsunion tun, deren Inflationsrate nicht mehr als 2,7% beträgt;

2. nach den vorliegenden Berichten haben die elf Mitgliedstaaten Inflationsraten von weniger als 2%, was allgemein als Preisstabilität bezeichnet wird;

([1]) Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

Langfristige Zinsen

3. die langfristigen Zinsen haben sich stark angenähert und befinden sich auf einem historisch niedrigen Niveau; die elf Mitgliedstaaten liegen deutlich unter dem Referenzwert von 7,8%; dies bedeutet, daß die Märkte von der Nachhaltigkeit der derzeitigen Stabilitätsentwicklung überzeugt sind;

Teilnahme am Wechselkursmechanismus

4. keines der Länder, die seit mindestens zwei Jahren am Wechselkursmechanismus teilnehmen, hat in diesem Zeitraum gegenüber den Währungen anderer Mitgliedstaaten abgewertet; das gleiche gilt für die beiden Länder, die dem Wechselkursmechanismus bis zum 1. Januar 1999 zwei Jahre lang angehört haben werden;

Erfüllung der monetären Kriterien

5. alle elf Mitgliedstaten haben in Bezug auf die Preisstabilität große Fortschritte erzielt; dies bedeutet, daß sie zum 1. Januar 1999 diese monetären Kriterien des EU-Vertrages erfüllen werden und daß die Stabilität des Geldwertes des Euro bei seinem Start gesichert ist;

Finanzlage der öffentlichen Hand

6. um die langfristige Stabilität des Euro zu sichern, ist nach dem Vertrag eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand erforderlich;

Haushaltsdefizit

7. nach den Feststellungen der Kommission und des Europäischen Währungsinstituts hat keiner der elf Mitgliedstaaten ein Haushaltsdefizit von mehr als 3%; damit läßt sich feststellen, daß die Haushaltsdefizite in den letzten Jahren wesentlich verringert wurden und daß die elf Mitgliedstaaten dieses Kriterium des EU-Vertrags erfüllen;

Gesamtverschuldung

8. es gilt zu bewerten, ob die Entwicklung zum Referenzwert von 60% bei allen Kandidatenländern ausreichend rasch vor sich geht beziehungsweise ob die Gesamtbeurteilung der Wirtschafts- und Haushaltslage des betreffenden Landes eine positive Entscheidung ermöglicht;

9. die Kommission hat in ihrem Entscheidungsvorschlag diese Frage bejaht; sie hat festgestellt, daß in keinem der Kandidatenländer ein übermäßiges Defizit besteht;

10. dennoch bleibt nach Ansicht des Europäischen Währungsinstituts die Entwicklung der Gesamtverschuldung in zwei Ländern weiterhin besorgniserregend; deshalb drängt das Europäische Parlament auf konkrete Verpflichtungen der betroffenen Regierungen, den Konsolidierungsprozeß weiterzuführen;

11. darüber hinaus besteht das Europäische Parlament auf die strikte Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts von allen Teilnehmern an der Währungsunion;

12. dennoch muß auch berücksichtigt werden, daß beide Länder eine hohe Sparquote haben und ihre Nettoverschuldung gegenüber dem Ausland ausgewogen ist bzw. eine tendenzielle Besserung aufweist;

13. im Hinblick auf die Herbeiführung eines zufriedenstellenderen Finanzausgleichs sollte auch die Verschuldung der Unternehmen und Privathaushalte umfassend mitberücksichtigt werden;

14. diese Politik darf jedoch nicht nach rein buchhalterischen Kriterien betrieben werden, sondern muß der Stabilität der öffentlichen Finanzen im Rahmen des Wachstums- und Stabilitätspakts Vorrang einräumen und Steuerdisziplin üben; hierzu müssen unter Berücksichtigung des nötigen Spielraums für Entwicklungsanforderungen alle erforderlichen Reformen durchgeführt werden, da das Ziel die Verringerung des Verhältnisses zwischen Schuldenstand (der abzubauen ist) und Bruttoinlandsprodukt (das anzuheben ist) ist;

15. unter Berücksichtigung der Entwicklung in den vergangenen Jahren, der Struktur der Schulden, der Sparquoten, der Haushaltspläne für 1998 und aufgrund der von den Mitgliedstaaten vorgelegten mittelfristigen Konvergenzprogramme, kommt das Europäische Parlament insgesamt zu einem positiven Ergebnis;

Unabhängigkeit der Zentralbanken

16. zu der im EU-Vertrag vorgeschriebenen Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es erforderlich, daß auch die Zentralbanken der Mitgliedstaaten unabhängig sind;

17. zwar wurden in allen Ländern die notwendigen Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, aber dieser Prozeß ist noch nicht abgeschlossen; nach dem Vertrag müssen diese Gesetzgebungsverfahren spätestens bis zum 1. Juli 1998 abgeschlossen sein;

Allgemeine Wirtschaftsindikatoren, die im Vertrag erwähnt werden

18. zur Integration der Märkte läßt sich feststellen, daß in den vergangenen Jahren wesentliche Fortschritte erreicht werden konnten; dennoch bestehen weiterhin zahlreiche Mängel; 21% der erforderlichen Maßnahmen sind noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt; deshalb muß der einheitliche Binnenmarkt auf der Grundlage des „Aktionsplans“ zu einem wirklichen europäischen Heimatmarkt ausgebaut werden, der den kleinen und mittleren Unternehmen besonders zugute kommen wird;

19. die Leistungsbilanzen für die elf Länder wiesen im vergangenen Jahr im Durchschnitt einen Überschuß auf; acht Länder weisen einen Überschuß auf, drei ein geringes Defizit, so daß von diesem Bereich keine Spannungen zu erwarten sind;

20. ein hoher Anteil des Außenhandels als Prozentsatz des güterbezogenen Bruttoinlandsprodukts war bislang von Wechselkursschwankungen betroffen; durch die Einführung der einheitlichen Währung wird dieser Anteil deutlich verringert; dies erhöht die Planungssicherheit und ist von besonderer Bedeutung für die kleinen und mittleren Unternehmen;

21. auch die derzeitige Entwicklung der Preise und Kostenindizes neben den Verbraucherpreisen, z.B. Fertigungskosten, Großhandelspreise und insbesondere Lohnstückkosten je Einheit ist positiv; dies sind weitere Anzeichen für eine dauerhafte Preisstabilität;

Beschäftigung

22. die Beschäftigung ist zwar kein formales Kriterium des EU-Vertrages, jedoch die größte Herausforderung, der sich Europa derzeit gegenübersieht; sie muß deshalb für die Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten in Betracht gezogen werden;

23. die hohe Arbeitslosigkeit in den meisten der elf Länder muß energisch verringert werden, da sie den Zusammenhalt der Europäischen Union und die Verwirklichung der wesentlichen Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion bedrohen kann;

24. die Währungspolitik muß bei ihrer Aufgabe, die Preisstabilität zu sichern, durch entsprechende Haushaltsmaßnahmen, Lohnentwicklungen und effiziente Produktmärkte unterstützt werden; dann können sich die monetären Bedingungen, einschließlich der Wechselkurse und langfristigen Zinssätze, günstig auf Wirtschaftswachstum, Investitionen und Beschäftigung auswirken;

25. im Rahmen der Beschäftigungspolitik kommt wesentlich verbesserter Mobilität und Anpassungsfähigkeit auf dem Gebiet der Beschäftigung besondere Bedeutung zu; lebenslange Fortbildung auf der Grundlage eines verstärkten Bildungssystems, strukturelle Beschäftigungsmaßnahmen und unterstützende Steuer-/Beihilfesysteme müssen investitionsinduziertes Wachstum bei dem Abbau von Arbeitslosigkeit unterstützen;

26. um die Verbesserung der beruflichen Mobilität zu fördern, sollten Betriebsrentensysteme flexibel und übertragbar gestaltet werden, vor allem indem der Zeitraum, ehe die Rechte eines Arbeitnehmers „unabdingbar“ werden, auf nicht mehr als zwei Jahre gesenkt wird;

27. ein europäischer Dialog zwischen Wirtschafts- und Sozialpartnern, im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen und der gemeinschaftlichen Konsultationsverfahren ist unabdingbar, um die wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft besser festzulegen und zu verwirklichen;

28. der Rat muß zu den Verpflichtungen des Sondergipfels von Luxemburg stehen und Aktionen und Maßnahmen im Hinblick auf die baldige Konzeption einer europäischen Beschäftigungspolitik unterstützen;

29. die Bedeutung eines Policy-Mix, der Stabilität und beständiges Wachstum begünstigt, ist zu unterstreichen, was einerseits gut fundierte makroökonomische Politiken, die zu einer kontinuierlichen, nicht inflationären Wachstums- und Beschäftigungsentwicklung beitragen, und andererseits eine verstärkte Koordinierung von Wirtschafts- und Strukturpolitiken impliziert, um das Wachstums- und Beschäftigungspotential der EU bestmöglich auszuschöpfen;

30. die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die Koordinierung zwischen Wirtschaftspolitik und aktiven Arbeitsmarktpolitiken zu intensivieren und die Durchführung von Initiativen, die während der Sondertagung des Europäischen Rates zu Beschäftigungsfragen beschlossen wurden, zu beschleunigen, um günstige Rahmenbedingungen für die Stärkung von Binnennachfrage und Investitionen zu schaffen;

31. die Bedeutung gleicher Voraussetzungen bei der Aufteilung der Mittel ist zu unterstreichen und die Senkung der lohnunabhängigen Arbeitskosten ist erforderlich, die durch weitere Steuerreformen ausgeglichen werden könnte, ohne Sozialleistungen am unteren Ende der Lohnskala zu beschneiden; ferner ist die kritische Bedeutung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen zu unterstreichen, die eine Fachausbildung, Umschulung oder Ausbildung mit einer Arbeitserfahrung oder Lehre verbinden und zum Teil durch die Aktivierung von Arbeitslosenunterstützungen und durch die Entwicklung örtlicher Partnerschaften finanziert werden könnten;

Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik zur Förderung der Konvergenz

32. der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein wertvolles Instrument, um die notwendige Haushaltsdisziplin in der dritten Stufe der WWU zu gewährleisten; im Rahmen der Politiken der multilateralen Überwachungen muß der Koordinierung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;

33. nach dem EU-Vertrag ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu verfolgen; die Abkehr von diesem Grundsatz kann negative Folgen für die Volkswirtschaften anderer Mitgliedstaaten haben;

34. eine einheitliche Geldpolitik muß den verschiedenen Konjunkturzyklen in den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und in der Lage sein, die asymmetrischen Erschütterungen aufzufangen, von denen die verschiedenen Volkswirtschaften heimgesucht werden können, was eine verstärkte Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik immer wichtiger macht; nur dann kann eine dauerhafte Konvergenz und wirtschaftliche und soziale Kohäsion erzielt werden; dazu muß das Verfahren für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik verbessert und verstärkt werden;

35. im Bereich der Steuerpolitik muß ein Gleichgewicht zwischen der steuerrechtlichen Souveränität der Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit der verstärkten Koordinierung der Steuersysteme und -sätze gefunden werden; dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden;

36. Forschung, Entwicklung und Innovation sind die Grundpfeiler für die wirtschaftliche Entwicklung; Initiativen auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zur Förderung von Investitionen in Humankapital, neue Technologien und Infrastrukturen sind zu verstärken;

37. das Europäische Parlament hat als einzige direkt gewählte Institution der EU eine formelle Rolle als Dialogpartner der Europäischen Zentralbank; es wird ihre Geldpolitik aufmerksam verfolgen, ohne ihre Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

Schlußfolgerungen

Das Europäische Parlament,

I. begrüßt die erheblichen Konvergenzfortschritte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, die zu niedrigen Inflationsraten, niedrigen langfristigen Zinsen, geringen Währungsschwankungen und einer erkennbaren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte geführt haben;

II. begrüßt die Einführung der einheitlichen Währung durch elf Mitgliedstaaten, die die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben und am 1. Januar 1999 in die dritte Stufe der WWU eintreten möchten, nämlich Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien;

III. billigt die Empfehlung der Kommission, nach der die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 mit elf Mitgliedstaaten, die die notwendigen Bedingungen erfüllen, beginnt; fordert, daß alle Voraussetzungen geschaffen werden, um die unabhängige Europäische Zentralbank baldmöglichst gründen zu können und ihr die währungspolitische Souveränität am 1. Januar 1999 übertragen zu können; fordert ebenso, daß im Hinblick auf die nationalen Zentralbanken die rechtlichen Vorgaben des EU-Vertrags umgesetzt werden;

IV. fordert den Europäischen Rat auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen und einen einzigen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Zentralbank auf seiner bevorstehenden Gipfeltagung am 2. Mai 1998 vorzuschlagen;

V. erinnert daran, daß seine Stellungnahme bezüglich der Erreichung der Konvergenzbedingungen erneut eingeholt werden wird, wenn andere Mitgliedstaaten in Zukunft den Beitritt zur einheitlichen Währung beantragen;

VI. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union, dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister, der Kommission, dem Europäischen Währungsinstitut und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

11. Erdgasbinnenmarkt ***II

A4-0140/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (C4-0103/98 – 00/0385(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0103/98 – 00/0385(COD),

– unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ([1]) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(91)0548 ([2]),

– in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(93)0643 ([3]),

– unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie für die zweite Lesung (A4-0140/98),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;

2. fordert den Rat auf, den Rechtsakt gemäß seinem Gemeinsamen Standpunkt unverzüglich und endgültig zu erlassen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl C 329 vom 06.12.1993, S. 182.
([2]) ABl C 65 vom 14.03.1992, S. 14.
([3]) ABl C 123 vom 04.05.1994, S. 26.

Donnerstag, 30. April 1998

12. Erneuerbare Energieträger (ALTENER II) **II

A4-0143/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER II) (C4-0032/98 – 97/0106(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0032/98 – 97/0106(SYN),

– unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ([1]) zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(97)0087) ([2]),

– vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert,

– gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie für die zweite Lesung (A4-0143/98),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 11a (neu)
	(11a) Auf erneuerbare Energieträger sollte ein ausreichender Prozentsatz des europäischen Energiebinnenmarktes entfallen.
	(Änderung 2)
	Erwägung 18a (neu)
	(18a) Nur eine freie und umfangreiche Entwicklung der erneuerbaren Energieträger wird es ermöglichen, ihr Potential voll auszuschöpfen, und Investoren und Staaten die Möglichkeit bieten, echten wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen und gleichzeitig qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in großem Umfang zu schaffen.
	(Änderung 3)
	Erwägung 18b (neu)
	(18b) Anstelle der Einrichtung einer neuen Abgabe zur Erreichung des Ziels der Stabilisierung der Gesamtemissionen an CO_2 wäre es besser, eine Berechnungsmethode auszuarbeiten, die es ermöglicht, die verschiedenen indirekten Kosten, die bisher noch nicht erfaßt sind (Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt usw.), zu beziffern und reell in die Tarifgestaltung miteinzubeziehen, um die erneuerbaren Energien wettbewerbsfähiger zu machen.

([1]) ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 30.
([2]) ABl. C 192 vom 24.06.1997, S. 16.

Donnerstag, 30. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 5)	
Erwägung 26	
(26) In diese Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 ([1]) ein Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.	**entfällt**
([1]) ABl. C 293 vom 08.11.1995, S. 4.	
(Änderung 6)	
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3	
Diese beiden spezifischen Ziele tragen zur Verwirklichung der folgenden — die Ziele der Mitgliedstaaten ergänzenden — Ziele und übergeordneten Prioritäten der Gemeinschaft bei: Begrenzung der CO_2-Emissionen, *Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energiebilanz der Gemeinschaft,* Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren, Versorgungssicherheit im Energiebereich, Förderung der Beschäftigung, wirtschaftliche Entwicklung, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, regionale und lokale Entwicklung, einschließlich der Stärkung des wirtschaftlichen Potentials abgelegener Gebiete und von Gebieten in Randlage.	Diese beiden spezifischen Ziele tragen zur Verwirklichung der folgenden — die Ziele der Mitgliedstaaten ergänzenden — Ziele und übergeordneten Prioritäten der Gemeinschaft bei: Begrenzung der CO_2-Emissionen, **Verbesserung der Energiebilanz mit dem Ziel, im Jahr 2010 mindestens den Gegenwert von 15% der Nachfrage nach Primärenergie in der Europäischen Union zu ersetzen,** Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren, Versorgungssicherheit im Energiebereich, Förderung der Beschäftigung, wirtschaftliche Entwicklung, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, regionale und lokale Entwicklung, einschließlich der Stärkung des wirtschaftlichen Potentials abgelegener Gebiete und von Gebieten in Randlage**, Entgegenwirken einer schnellen Energierohstoffverknappung, Schaffung neuer Arbeitsplätze, Förderung der europäischen Industrie und Technologie und Schutz der Energieressourcen im allgemeinen.**.
(Änderung 7)	
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3a (neu)	
	Zum Erreichen der Gemeinschaftsziele sind die Maßnahmen nicht nur darauf beschränkt, die absolute Zahl der Tonnen Rohöleinheiten für erneuerbare Energien zu erhöhen, sondern mit ihrem Einsatz die bisher hauptsächlich eingesetzten Energiequellen auch tatsächlich zu ersetzen.
(Änderung 8)	
Artikel 1 Absatz 3	
(3) *Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf 22 Millionen Ecu.* Die *jährlichen* Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.	(3) Die **in jedem Haushaltsjahr für die Ausführung des Programms zur Verfügung stehenden** Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt. **Die Mittelausstattung orientiert sich an dem von der Kommission im Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie sowie einen Aktionsplan „Energie für die Zukunft: erneuerbare Energiequellen" festgesetzten Ziel, sowie daran, einen erheblichen Beitrag zur Senkung der CO_2-Emissionen um 15% bis zum Jahr 2010 (gegenüber 1990) zu leisten**.

Donnerstag, 30. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 9)
	Artikel 2 Buchstabe e Einleitung und erster bis dritter Spiegelstrich
e) *Überwachungs- und Evaluierungsaktionen:*	e) **Aktionen zur**
— Überwachung der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie und des Aktionsplans zur Entwicklung erneuerbarer Energieträger;	— Überwachung der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie und des Aktionsplans zur Entwicklung erneuerbarer Energieträger;
— Unterstützung der im Rahmen des Aktionsplans getroffenen Maßnahmen, vor allem um eine bessere Koordinierung und ein verstärktes Zusammenwirken der Aktionen, einschließlich aller von der Gemeinschaft sowie von anderen Geldgebern wie der Europäischen Investitionsbank finanzierten Maßnahmen, zu erzielen;	— Unterstützung der im Rahmen des Aktionsplans getroffenen Maßnahmen, vor allem um eine bessere Koordinierung und ein verstärktes Zusammenwirken der Aktionen, einschließlich aller von der Gemeinschaft sowie von anderen Geldgebern wie der Europäischen Investitionsbank finanzierten Maßnahmen, zu erzielen;
— Überwachung der von der Gemeinschaft bei der Erschließung erneuerbarer Energiequellen erzielten Fortschritte *und Bemerkungen zu den entsprechenden Fortschritten in den Mitgliedstaaten*;	— Überwachung der von der Gemeinschaft **und ihren Mitgliedstaaten** bei der Erschließung erneuerbarer Energiequellen erzielten Fortschritte, **insbesondere in bezug auf Besteuerung, Gebühren, die Erleichterung des Verkaufs dieser Energieformen und des Zugangs zu den Verteilernetzen auf sowie auf die Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten und auf andere Anreize oder Hindernisse für ihre Erschließung, die Folge der in den Mitgliedstaaten geltenden Normen oder Gepflogenheiten sind**;
	(Änderung 10)
	Artikel 5
Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Die Kommission wird von einem Ausschuß **mit beratender Funktion** unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer *Frist* ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*	Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer **angemessenen Beratungsfrist** ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage **— gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung —** festsetzen kann. **Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.**
Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes: *a) Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben;* *b) der Rat kann innerhalb des in Buchstabe a genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.*	**Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.**

Donnerstag, 30. April 1998

13. Emissionen von Kfz ***II

A4-0126/98

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG hinsichtlich leichter Nutzfahrzeuge (C4-0177/98 – 96/0164B(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0177/98 – 96/164B(COD),

– unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ([1]) zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat für eine Richtlinie über über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 70/220/EWG (KOM(97)0061) ([2]);

– unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0126/98),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;

3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 98/.../EG)	
Für die Prüfung Typ I sind die *in den Zeilen A und C* der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.	Für die Prüfung Typ I sind die **in den unter A aufgeführten Zeilen** der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.

([1]) Teil II Punkt 7 c des Protokolls vom 18.02.1998.
([2]) ABl. C 106 vom 04.04.1997, S. 6.

Donnerstag, 30. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 2)
	ARTIKEL 1 NUMMER 2
	Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 (Richtlinie 98/.../EG)
Für die Prüfung Typ I sind die *in den Zeilen A und C* der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.	Für die Prüfung Typ I sind die **in den unter A aufgeführten Zeilen** der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.
	(Änderung 3)
	ARTIKEL 1 NUMMER 2
	Artikel 2 Absatz 4a (neu) (Richtlinie 98/.../EG)
	(4a) Vorbehaltlich des Artikels 6 dürfen die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2005 für Fahrzeuge der Klasse M im Sinne des Anhangs II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG — ausgenommen Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2500 kg — und der Klasse N_1 Gruppe I sowie ab dem 1. Januar 2006 für Fahrzeuge der Klasse N_1 Gruppen II und III im Sinne der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG und für Fahrzeuge der Klasse M mit einer Höchstmasse von mehr als 2.500 kg aus Gründen, die sich auf die Luftverunreinigung durch die Fahrzeugemissionen beziehen, für einen neuen Fahrzeugtyp **— die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht mehr erteilen und** **— müssen die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,** **wenn dieser die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung nicht erfüllt.** **Für die Prüfung Typ 1 sind die in den unter B aufgeführten Zeilen der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.**
	(Änderung 4)
	ARTIKEL 1 NUMMER 2
	Artikel 2 Absatz 4b (neu) (Richtlinie 98/.../EG)
	(4b) Ab dem 1. Januar 2006, soweit es sich um Fahrzeuge der Klasse M — ausgenommen Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg — und der Klasse N_1 Gruppe I handelt, sowie ab dem 1. Januar 2007, soweit es sich um Fahrzeuge der Klasse N_1 Gruppen II und III im Sinne der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG und um Fahrzeuge der Klasse M mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg handelt,

Donnerstag, 30. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	— betrachten die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Luftverunreinigung durch die Fahrzeugemissionen beziehen, die gemäß der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie,
	— müssen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Luftverunreinigung durch die Fahrzeugemissionen beziehen, die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind, verweigern,
	wenn die Fahrzeuge die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung nicht erfüllen.
	Für die Prüfung Typ 1 sind die in den unter B aufgeführten Zeilen der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.

(Änderung 5)

ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b

Anhang I Nummer 13 Abschnitt 5.3.1.4 (Richtlinie 98/.../EG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Nach Absatz 1 wird folgende neue Tabelle eingefügt:

Fahrzeugklasse			Grenzwerte									
			Bezugsmasse (RW)	Masse des Kohlenmonoxids (CO)		Masse der Kohlenwasserstoffe (HC)		Masse der Stickoxide (NOx)		*Summe der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide (HC + NOx)*		Partikelmasse (1) (PM)
			(kg)	L_1 (g/km)		L_2 (g/km)		L_3 (g/km)		$L_2 + L_3$ (g/km)		L_4 (g/km)
Fahrzeugklasse		Gruppe		Benzin	Diesel	Benzin	Diesel	Benzin	Diesel	*Benzin*	*Diesel*	Diesel
A (2000)	M (2)	—	*alle*	2,3	0,64	*0,20*	—	0,15	*0,60*	—	*0,56*	0,05
B (2005)	M (2)	—	*alle*	*1,00*	*0,50*	*0,10*	—	*0,08*	*0,25*	—	*0,30*	*0,025*
C (2000)	N_1 (2)	I	RW ≤ *1305*	2,3	0,64	*0,20*	—	0,15	*0,50*	—	*0,56*	*0,05*
		II	*1305* < RW ≤ *1760*	4,17	0,80	0,25	—	0,18	0,65	—	*0,72*	0,07
		III	*1760* < RW	5,22	0,95	*0,29*	—	0,21	0,78	—	*0,86*	0,10
D (2005)	N_1 (3)	I	RW ≤ *1305*	1,0	0,50	0,10	—	0,08	0,25	—	*0,30*	*0,025*
		II	*1305* < RW ≤ *1760*	1,81	0,63	0,13	—	0,10	0,33	—	*0,39*	*0,04*
		III	*1760* < RW	2,27	0,74	*0,16*	—	0,11	0,39	—	*0,46*	*0,06*

(1) *Selbstzündungsmotoren.*
(2) Ausgenommen Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2500 kg.
(3) Sowie Fahrzeuge der Klasse M gemäß Fußnote 2.
— *Die erste Zeile der bestehenden Tabelle für Fahrzeuge der Klasse M wird gestrichen.*

Donnerstag, 30. April 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES | ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Änderungen des Parlaments

Nach Absatz 1 wird folgende neue Tabelle eingefügt:

Fahrzeugklasse			Grenzwerte							
			Bezugsmasse (RW)	Masse des Kohlenmonoxids (CO)		Masse der Kohlenwasserstoffe (HC)		Masse der Stickoxide (NOx)		Partikelmasse (1) (PM)
			(kg)	L_1 (g/km)		L_2 (g/km)		L_3 (g/km)		L_4 (g/km)
Fahrzeugklasse		Gruppe		Benzin	Diesel	Benzin	Diesel	Benzin	Diesel	Diesel
A (2000)	M (2)									
	N_1 (3)	I	RW ≤ **1250**	2,3	0,64	**0,12**	**0,07**	0,15	**0,40**	**0,04**
		II	**1250** < RW ≤ **1700**	4,17	0,80	**0,2**	**0,1**	0,18	0,65	0,07
		III	**1700** < RW	5,22	0,95	**0,25**	**0,1**	0,21	0,78	0,1
B (2005) (*)	M (2)									
	N_1 (3)	I	RW ≤ **1250**	1,0	0,50	0,10	**0,07**	0,08	0,25	**0,02**
		II	**1250** < RW ≤ **1700**	1,81	0,63	0,13	**0,08**	0,10	0,33	**0,03**
		III	**1700** < RW	2,27	0,74	**0,15**	**0,1**	0,11	0,39	**0,05**

(1) **Für Dieselmotoren.**
(2) **Ausgenommen: — Fahrzeuge zur Beförderung von mehr als sechs Insassen einschließlich des Fahrers, Geländefahrzeuge,** Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2.500 kg.
(3) Sowie Fahrzeuge der Klasse M gemäß Fußnote 2.
(*) **Die Werte für 2005 sind keine Richtwerte, sondern verbindliche Werte.**

14. Garantieleistung für die EIB für Vorhaben in Drittländern * (Artikel 99 GO)

A4-0132/98

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (KOM(98)0002 — C4-0163/98 — 98/0006(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Donnerstag, 30. April 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (KOM(98)0002 — C4-0163/98 — 98/0006(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(98)0002 — 98/0006(CNS) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0163/98),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0132/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 108 vom 07.04.1998, S. 1.

15. Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit *

A4-0052/98

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(97)0378 — C4-0450/97 — 97/0201(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)	
Titel (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)	
	-1. Der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:
	„Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Personen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“.

(*) ABl. C 290 vom 24.09.1997, S. 28.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 2)
	ARTIKEL 1 NUMMER -1a (neu)
	Artikel 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)
	-1a. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
	„Artikel 2
	(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer und Selbständige sowie Studenten, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.
	(2) Diese Verordnung gilt für Hinterbliebene von Arbeitnehmern oder Selbständigen sowie Studenten, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen.
	(3) Diese Verordnung gilt ferner für Personen, die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht aufgeführt wurden, sofern für diese Personen die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen.“
	(Änderung 3)
	ARTIKEL 1 NUMMER -1b (neu)
	Artikel 20 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)
	-1b. Artikel 20 wird durch folgenden Text ersetzt:
	„Artikel 20
	Ein Grenzgänger kann die Leistungen auch im Gebiet des zuständigen Staates erhalten. Diese Leistungen werden vom zuständigen Träger nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erbracht, als ob der Grenzgänger dort wohnte. Die Familienangehörigen oder Hinterbliebenen eines Grenzgängers können unter den gleichen Voraussetzungen Sachleistungen erhalten.
	Wenn im Wohnsitzmitgliedstaat der Zugang zur sozialen Sicherheit von der vorherigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig ist, so hat der vollarbeitslose Grenzgänger dort auf der Grundlage seiner Berufstätigkeit im Erwerbsland für die Dauer seiner Erwerbslosigkeit und sobald er das Alter erreicht, das ihn zum Bezug von Rente berechtigt, Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.“

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 31a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)

2a. Der folgende Artikel 31a wird nach Artikel 31 eingefügt:

„Artikel 31a

Ein ehemaliger Grenzgänger, der zum Bezug von Rente nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er als Grenzgänger gearbeitet hat, berechtigt ist, sowie seine Familienangehörigen oder Hinterbliebenen haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen des Trägers dieses Mitgliedstaats und zu dessen Lasten, als ob der ehemalige Grenzgänger in diesem Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hätte."

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (KOM(97)0378 — C4-0450/97 — 97/0201(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0378 — 97/0201(CNS) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0450/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0052/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 290 vom 24.09.1997, S. 28.

Donnerstag, 30. April 1998

16. Duale Berufsbildung, Lehrlingsausbildung **I

A4-0135/98

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung (KOM(97)0572 — C4-0064/98 — 97/0321(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 3
3. Der Europäische Rat von Florenz hat *auf die Bedeutung der Lehrlingsausbildung für die Schaffung von Arbeitsplätzen hingewiesen, was auch* von der Kommission in ihrer Mitteilung über die „Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa" *unterstrichen wurde*.	3. Der Europäische Rat von Florenz hat **die Kommission aufgefordert, den Zusammenhang zwischen der Lehrlingsausbildung und der Vermittelbarkeit zu untersuchen; dieser Zusammenhang wurde** von der Kommission in ihrer Mitteilung über die „Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa" **positiv bewertet**.
	(Änderung 2)
	Erwägung 3a (neu)
	3a. Der außerordentliche Europäische Rat von Luxemburg zu Beschäftigungsfragen hat die entscheidende Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen anerkannt.
	(Änderung 3)
	Erwägung 3b (neu)
	3b. Die duale Ausbildung bei den Kleinstunternehmen und beim Handwerk und insbesondere die Lehrlingsausbildung stellen ein erfolgreiches Instrument zur Eingliederung der Jugendlichen in das Berufsleben dar, weil sie es den Jugendlichen ermöglichen, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, um ihrerseits Unternehmen dieser Art zu gründen oder zur Fortführung solcher Unternehmen beizutragen.
	(Änderung 4)
	Erwägung 5
5. Im Weißbuch „Lehren und Lernen: auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" wird mit Nachdruck unterstrichen, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen ist.	5. Im Weißbuch „Lehren und Lernen: auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" wird mit Nachdruck unterstrichen, wie wichtig eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen ist. **In den „beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998", die der diesbezüglichen Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1997 ([1]) beigefügt sind, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Beschäftigungsaussichten für Jugendliche dadurch zu verbessern, daß ihnen die Qualifikationen mitgegeben werden, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen. Der Rat fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, Systeme der Lehrlingsausbildung einzurichten oder diese weiter auszubauen.**

(*) ABl. C 67 vom 03.03.1998, S. 7.

([1]) **ABl. C 30 vom 28.01.1998, S. 1.**

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	Erwägung 7
7. Individuelle Hilfen zur Förderung der transnationalen Mobilität junger Menschen, die sich in einer dualen Ausbildung befinden, werden im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder -initiativen, insbesondere im Rahmen *der Programme* Leonardo da Vinci *und Sokrates* angeboten; *ergänzend* gilt es jedoch, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten spezifische Mittel zu mobilisieren und ein Instrumentarium zu entwickeln, das einen Informationsaustausch und eine Koordinierung der Aktivitäten ermöglicht, um die „Europäischen Berufsbildungswege" zu realisieren.	7. Individuelle Hilfen zur Förderung der transnationalen Mobilität junger Menschen, die sich in einer dualen Ausbildung befinden, werden im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder -initiativen, insbesondere im Rahmen **des Programms** Leonardo da Vinci angeboten; **angesichts des sehr unterschiedlichen Entwicklungsstandes der jeweiligen einzelstaatlichen dualen Ausbildungssysteme, einschließlich der Lehrlingsausbildung,** gilt es jedoch, in **enger** Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten **und den Sozialpartnern auf allen Ebenen** spezifische Mittel zu mobilisieren und ein Instrumentarium zu entwickeln, das einen Informationsaustausch und eine Koordinierung der Aktivitäten ermöglicht, um die „Europäischen Berufsbildungswege" zu realisieren.
	(Änderung 6)
	Erwägung 7a (neu)
	7a. In den künftigen Bildungs- und Berufsausbildungsprogrammen muß die Lehrlingsausbildung unter den verschiedenen Formen der Berufsausbildung aufgewertet werden, insbesondere durch die Förderung der transnationalen Mobilität der Auszubildenden.
	(Änderung 7)
	Erwägung 7b (neu)
	7b. In diesem Zusammenhang könnte das EURES-System das Auffinden und die Verbreitung von Informationen über duale Ausbildungsmöglichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern.
	(Änderung 8)
	Erwägung 8
8. Soll eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden, die gleichermaßen den Bedürfnissen des einzelnen, *der großen Unternehmen*, der KMU und der Gesellschaft im allgemeinen gerecht wird, muß die duale Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung gemeinsamen *Lösungsansätzen* genügen, insbesondere, was pädagogische Gesichtspunkte, Organisation, *Begleitung und die Beziehungen* zwischen Ausbildungseinrichtung und Unternehmen anbelangt. In diesem Sinne müssen die Mitgliedstaaten, sofern deren Berufsbildungssystem eine duale Berufsausbildung *einschließlich* eines Mobilitätsabschnitts *vorsieht*, geeignete Maßnahmen treffen, damit die betreffenden Personen ein gemeinsames System zur Bestätigung der Erfüllung dieses Berufsausbildungsabschnittes nutzen können.	8. Soll **im Rahmen der transnationalen Mobilität** eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden, die gleichermaßen den Bedürfnissen des einzelnen, **der Industrie**, der KMU **sowie des Handwerks** und der Gesellschaft im allgemeinen gerecht wird, muß die duale Ausbildung einschließlich der Lehrlingsausbildung **im Rahmen einer genau definierten Partnerschaft mit dem Ausbildungspartner** gemeinsamen **Modalitäten** genügen, insbesondere, was pädagogische Gesichtspunkte, Organisation und **Koordinierung** zwischen Ausbildungseinrichtung und Unternehmen anbelangt. In diesem Sinne müssen die Mitgliedstaaten, sofern deren Berufsbildungssystem **im Rahmen einer** dualen Berufsausbildung einen Mobilitätsabschnitt **in einem anderen Mitgliedstaat der Union zuläßt**, geeignete Maßnahmen treffen, damit die betreffenden Personen ein gemeinsames System zur Bestätigung der Erfüllung dieses Berufsausbildungsabschnittes nutzen können.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 9)
	Erwägung 8a (neu)
	8a. Die Auszubildenden sollen auf den Zeitraum der Mobilität ausreichend vorbereitet werden, insbesondere was das Wissen um die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die einschlägigen Verfahren am Arbeitsplatz, an dem sie ausgebildet werden, und grundlegende Sprachkenntnisse, Hintergrundwissen über den Empfangsstaat, Unterstützung bei der Unterbringung, Zugangsmöglichkeiten zu Auslagen und Entgelt betrifft, damit sie von den Erfahrungen bei der Ausbildung umfassend profitieren können.
	(Änderung 10)
	Erwägung 8b (neu)
	8b. Die Rolle des pädagogischen Betreuers kann bei den Kleinstunternehmen und beim Handwerk vom Handwerksmeister übernommen werden. In diesem Zusammenhang sind spezifische pädagogische Maßnahmen angebracht, um dem Betreuer die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern.
	(Änderung 11)
	Erwägung 9
9. Die Sicherung der Qualität von länderübergreifenden Mobilitätsabschnitten ist wesentlich; die Mitgliedstaaten tragen eine besondere Verantwortung auf diesem Gebiet. Ferner ist es gemäß der Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ von Bedeutung, dafür Sorge zu tragen, daß die Chancengleichheit bei der Teilnahme an „Europäischen Berufsbildungswegen“ gefördert wird und daß dafür angemessene Maßnahmen zu treffen sind.	9. Die Sicherung der Qualität von länderübergreifenden Mobilitätsabschnitten ist wesentlich; die Mitgliedstaaten tragen eine besondere Verantwortung auf diesem Gebiet. Ferner ist es gemäß der Mitteilung der Kommission „Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politische Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft“ von Bedeutung, dafür Sorge zu tragen, daß die Chancengleichheit bei der Teilnahme an „Europäischen Berufsbildungswegen“ gefördert wird und daß dafür angemessene Maßnahmen zu treffen sind. **In dieser Hinsicht sollte Chancengleichheit bei der Teilnahme unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion oder Behinderung gewährleistet werden.**
	(Änderung 12)
	Erwägung 10
10. Die Kommission hat, *in Zusammenarbeit mit den von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck bezeichneten* Organisationen, für die Gesamtkohärenz zwischen den zur Durchführung der Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung Sorge zu tragen; *es ist* eine kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung sicherzustellen.	10. Die Kommission hat, **mit Unterstützung der zuständigen** Organisationen der Mitgliedstaaten, für die Gesamtkohärenz **und die Synergie** zwischen den zur Durchführung der Entscheidung getroffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung Sorge zu tragen; **die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern** eine kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung sicherzustellen.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 13)
	Erwägung 10a (neu)
	10a. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung ist eine Evaluierung ihrer Auswirkungen vorzunehmen sowie eine Bilanz der Erfahrungen mit der Verwirklichung der „Europäischen Berufsbildungswege" zu ziehen, wobei zu prüfen ist, ob Korrekturen oder unterstützende Maßnahmen erforderlich sind.
	(Änderung 14)
	Erwägung 11a (neu)
	11a. Diese Aktion ist Teil des Gesamtrahmens der Programme für das „Europa des Wissens".
	(Änderung 15)
	Artikel 1 Absatz 1
(1) In dieser Entscheidung werden der Inhalt und die gemeinsamen Anforderungen festgelegt, denen „Duale Europäische Berufsbildungswege einschließlich der Lehrlingsausbildung" (nachfolgend „Europäische Berufsbildungswege") entsprechen müssen.	(1) In dieser Entscheidung werden der Inhalt und die gemeinsamen Anforderungen festgelegt, denen „Duale Europäische Berufsbildungswege einschließlich der Lehrlingsausbildung" (nachfolgend „Europäische Berufsbildungswege") entsprechen müssen. **Ferner werden die Zuständigkeiten bezüglich der einzelnen Aspekte der Durchführung festgelegt.**
	(Änderung 16)
	Artikel 1 Absatz 2a (neu)
	(2a) Die Teilnahme an den „Europäischen Bildungswegen" und die Verwendung dieser Bescheinigung sind freiwillig. Die Bescheinigung wird im Rahmen der Partnerschaften im Sinne von Artikel 3 verwendet. Mit dieser Entscheidung gehen keine anderen Verpflichtungen einher und werden keine anderen als die nachstehend festgelegten Rechte begründet.
	(Änderung 17)
	Artikel 2 Nummer 2
2. *„Person in dualer Berufsausbildung":* jede Person, die in einer Berufsausbildung einschließlich einer Hochschulausbildung steht, welche zu einem Abschluß oder zu einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates anerkannten Befähigung führt und strukturierte, alternierende Ausbildungsphasen sowohl in einer Ausbildungseinrichtung als auch in einem Unternehmen — als voneinander getrennten, aber einander ergänzenden Ausbildungsstätten — umfaßt, unabhängig von der Stellung dieser Person im Rahmen ihres Arbeits-, Lehr-, Schul- oder Studienvertrags;	2. **„Person in dualer Berufsausbildung":** jede Person, **gleich welchen Alters**, die in einer Berufsausbildung einschließlich einer Hochschulausbildung steht, welche zu einem Abschluß oder zu einer von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates anerkannten Befähigung führt und strukturierte, alternierende Ausbildungsphasen sowohl in einer Ausbildungseinrichtung als auch in einem Unternehmen — als voneinander getrennten, aber einander ergänzenden Ausbildungsstätten — umfaßt, unabhängig von der Stellung dieser Person im Rahmen ihres Arbeits-, Lehr-, Schul- oder Studienvertrags;

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 18)
	Artikel 2 Nummer 3
3. *„pädagogischer Betreuer“:* jede Person in einem Unternehmen oder einer Ausbildungseinrichtung, deren Aufgabe es ist, eine Person in dualer Berufsausbildung für die Dauer ihrer Tätigkeit im Unternehmen während deren „Europäischen Berufsbildungsweges“ zu unterstützen, zu informieren, zu beraten und wirksam zu betreuen;	3. **„pädagogischer Betreuer“:** jede Person in einem Unternehmen oder einer Ausbildungseinrichtung, deren Aufgabe es ist, eine Person in dualer Berufsausbildung für die Dauer ihrer Tätigkeit im Unternehmen während deren „Europäischen Berufsbildungsweges“ zu unterstützen, zu informieren, zu beraten und wirksam zu betreuen, **wobei der Betreuer eng mit den zuständigen Berufsverbänden, die sich an den „Europäischen Berufsausbildungswegen“ beteiligen, zusammenarbeitet**;
	(Änderung 19)
	Artikel 2 Nummer 4
4. *„signifikante Dauer“:* Dauer des in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten *dualen* Ausbildungsabschnitts, der von den beteiligten Seiten einvernehmlich als Bestandteil der hochwertigen Berufsausbildung anerkannt wird;	4. **„signifikante Dauer“:** Dauer des in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Ausbildungsabschnitts, der von den beteiligten Seiten einvernehmlich als Bestandteil der hochwertigen Berufsausbildung anerkannt wird; **dieser Zeitraum muß insgesamt mindestens drei Monate betragen;**
	(Änderung 20)
	Artikel 3 Absatz 1
(1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern deren Berufsbildungssysteme eine duale Berufsausbildung *mit* Mobilitätsabschnitten in einem anderen Mitgliedstaat *vorsehen*, die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die in einer Berufsausbildung befindlichen Personen einen „Europäischen Berufsbildungsweg“ nutzen können.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern deren Berufsbildungssysteme **im Rahmen einer** dualen Berufsausbildung Mobilitätsabschnitte in einem anderen Mitgliedstaat **zulassen**, die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die **in einem anderen Staat** in einer Berufsausbildung befindlichen Personen **unter Beachtung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Standards** einen „Europäischen Berufsbildungsweg“ nutzen können.
	(Änderung 21)
	Artikel 3 Absatz 2
(2) „Europäische Berufsbildungswege“ sind integraler Bestandteil der im Herkunftsmitgliedstaat erfolgenden Berufsausbildung.	(2) „Europäische Berufsbildungswege“ sind integraler Bestandteil der im Herkunftsmitgliedstaat erfolgenden Berufsausbildung **und dürfen keinesfalls als Ersatz für einen Arbeitsplatz im Herkunftsmitgliedstaat zweckentfremdet werden.**
	(Änderung 22)
	Artikel 3 Absatz 6
(6) *„Europäische Bildungswege“ werden als solche durch die* verantwortliche Berufsbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat *gemäß* Artikel 4 *bestätigt*.	(6) **Die EUROPASS-Bescheinigung wird von der** verantwortlichen Berufsbildungseinrichtung im Herkunftsmitgliedstaat **entsprechend den Bestimmungen von** Artikel 4 **ausgestellt**.
	(Änderung 23)
	Artikel 5
Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen für die Gesamtkohärenz zwischen den zur Durchführung dieser Entscheidung ergriffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen Sorge.	Die Kommission trägt unter Beachtung der für die Gemeinschaftsprogramme und -initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehenen Verfahren und Ressourcen für die Gesamtkohärenz **und die Synergie** zwischen den zur Durchführung dieser Entscheidung ergriffenen Maßnahmen und den Gemeinschaftsprogrammen und -initiativen Sorge.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Kommission gewährleistet die angemessene *Herstellung*, die Verbreitung und Begleitung des „EUROPASS-Berufsbildung“ in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zwecke benennt jeder Mitgliedstaat eine *Stelle*, die mit der Gewährleistung der Koordinierung und Durchführung auf nationaler Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie mit den die duale Berufsausbildung vertretenden Organisationen beauftragt wird.

(1) Die Kommission **koordiniert die im Rahmen dieser Entscheidung durchgeführten Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen betreffend die „Europäischen Berufsbildungswege“ und** gewährleistet die **Realisierung,** die Verbreitung und Begleitung des „EUROPASS-Berufsbildung“ in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zwecke benennt jeder Mitgliedstaat eine **oder mehrere Stellen**, die mit der Gewährleistung der Koordinierung und Durchführung auf nationaler Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sowie mit den die duale Berufsausbildung vertretenden Organisationen beauftragt wird.

(Änderung 25)

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b

b) die Chancengleichheit zu fördern, insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung der Ausbilder.

b) die Chancengleichheit zu fördern, insbesondere durch die entsprechende Sensibilisierung der Ausbilder **und Ausbildungspartner;**

ba) dafür zu sorgen, daß die Auszubildenden mit den Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und den einschlägigen Verfahren am Arbeitsplatz vertraut gemacht werden.

(Änderung 26)

Artikel 6 Absatz 3

(3) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen zum Informationsaustausch und zur Koordination.

(3) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen zum Informationsaustausch und zur Koordination, **um die Einführung der „Europäischen Berufsbildungswege“ zu fördern. Insbesondere setzt sie sich für die Verbreitung von Informationen über die Möglichkeit einer dualen Ausbildung in den Mitgliedstaaten der Union und für die Bildung von Partnerschaften ein.**

(Änderung 29)

Artikel 6 Absatz 3a (neu)

(3a) Die Kommission erstellt dazu jährlich eine qualitative Berufsbedarfsanalyse, damit die nationalen Berufsbildungspläne an die tatsächlichen Erfordernisse des Marktes angepaßt werden können und sich damit die Chancen der Jugendlichen erhöhen, mit nachgefragten Qualifikationen eine Beschäftigung auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu finden.

(Änderung 27)

Artikel 6a (neu)

Artikel 6a

Evaluierung

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Entscheidung legt die Kommission dem Rat und dem Europäi-

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	schen Parlament einen Bericht über ihre Umsetzung vor, evaluiert die Auswirkungen der Entscheidung auf die Förderung der Mobilität bei der dualen Berufsbildung, einschließlich der Lehrlingsausbildung, und schlägt gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen vor, mit denen diese Aktion wirksamer gestaltet werden kann.
	(Änderung 28)
Artikel 7	
Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1 und 3 genannten Tätigkeiten werden *aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union* innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen *bereitgestellt*.	Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der in Artikel 6 Absätze 1 und 3 genannten Tätigkeiten werden **von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und** innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau festgelegten Grenzen **bewilligt**. **Der Gemeinschaftsbeitrag beläuft sich auf mindestens 50 %.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Förderung von dualen europäischen Berufsbildungswegen einschließlich der Lehrlingsausbildung (KOM(97)0572 — C4-0064/98 — 97/0321(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0572 — 97/0321(SYN) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 189 c und 127 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0064/98),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0135/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 67 vom 03.03.1998, S. 7.

Donnerstag, 30. April 1998

17. „Kulturstadt Europas“ ***I

A4-0083/98

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ (KOM(97)0549 — C4-0580/97 — 97/0290(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 5a (neu)
	Die Analyse der Ergebnisse der Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ hat eine positive Bilanz ergeben, was die Resonanz in den Medien, die Entwicklung in den Bereichen Kultur und Fremdenverkehr sowie die Sensibilisierung der Einwohner für die Bedeutung der Ernennung ihrer Stadt zur Kulturstadt Europas betrifft.
	(Änderung 2)
	Erwägung 5b (neu)
	Dennoch schlägt sich diese positive Bilanz nicht immer in dauerhaften Ergebnissen nieder, die über den Zeitraum des Projekts hinausreichen, und die öffentlichen Entscheidungsträger der benannten Städte müssen daher auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden, ihr Kulturprojekt in eine dynamische mittelfristige Politik einzubetten.
	(Änderung 3)
	Erwägung 5c (neu)
	Diese Initiative ist sowohl für die Stärkung der lokalen Identität als auch für die europäische Integration von Bedeutung.
	(Änderung 4)
	Erwägung 5d (neu)
	Diese Initiative kann von besonderer Bedeutung für mittelgroße Städte sein.

(*) ABl. C 362 vom 28.11.1997, S. 12.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	Erwägung 6
Entsprechend den Grundsätzen von Artikel 128 sollte jedes Jahr eine „Kulturstadt Europas" benannt werden, die ein Kulturprojekt zu einem *besonderen* Thema *von europäischem Interesse, gegebenenfalls zusammen mit anderen europäischen Städten,* durchführt.	Entsprechend den Grundsätzen von Artikel 128 sollte jedes Jahr eine „Kulturstadt Europas" benannt werden, die ein Kulturprojekt durchführt, **das geeignet ist, einen wirksamen Beitrag zur Förderung des kulturellen Schaffens zu leisten und dies** zu einem Thema, **das auf ihre Identität, ihre Besonderheiten, ihre Geschichte und ihre Zukunft gegründet ist, von ihren tragenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kräften unterstützt wird und das Anliegen zum Ziel hat, zu der europäischen kulturellen Entwicklung in ihrer bestehenden Vielfalt beizutragen.**
	(Änderung 6)
	Erwägung 6a (neu)
	Das Projekt kann zusammen mit anderen europäischen Städten entwickelt werden, was gewisse Vorteile bieten kann. Die Stadt, die ihre Bewerbung einreicht, soll aus Gründen der Kohärenz gegenüber den europäischen Instanzen und den Partnerstädten die Verantwortung für die Programmplanung übernehmen.
	(Änderung 7)
	Erwägung 8a (neu)
	Die Bedeutung der Ernennung der „Kulturstadt Europas" muß seitens der Union durch eine angemessene, unmittelbare finanzielle Beteiligung, und zwar unabhängig von den Beiträgen, die die Stadt auf anderem Wege, z.B. aus den Strukturfonds, erhalten kann, unterstrichen werden.
	(Änderung 8)
	Artikel 2 erster Spiegelstrich
— Drei Jahre vor Beginn der geplanten Veranstaltung übermitteln die *betreffenden Mitgliedstaaten* der Europäischen Kommission, *wie* in Artikel 3 *beschrieben, die* Bewerbung *ihrer Städte*.	— Drei Jahre vor Beginn der geplanten Veranstaltung übermitteln die **Bewerberstädte** der Kommission **gemäß den Kriterien, die** in Artikel 3 **dieses Beschlusses vorgesehen sind, ihre** Bewerbung.
	(Änderung 9)
	Artikel 2 zweiter Spiegelstrich
— Die Europäische Kommission setzt eine Jury ein, die die vorgelegten Bewerbungen unter Berücksichtigung der Ziele und Besonderheiten dieser Aktion beurteilt. Diese Jury setzt sich zusammen aus sieben unabhängigen und hochrangigen Persönlichkeiten, von denen zwei durch das Europäische Parlament, zwei durch den Rat, zwei von der Kommission und eine vom Ausschuß der Regionen ernannt werden. Die Jury legt ihre Beurteilung der Kommission vor.	— Die Kommission setzt **jedes Jahr** eine Jury ein, die die vorgelegten Bewerbungen unter Berücksichtigung der Ziele und Besonderheiten dieser Aktion beurteilt. Diese Jury setzt sich zusammen aus sieben hochrangigen, unabhängigen Persönlichkeiten, **die aus dem Kulturbereich stammen und über einschlägiges Fachwissen verfügen, und** von denen zwei durch das Europäische Parlament, zwei durch den Rat, zwei von der Kommission und eine vom Ausschuß der Regionen ernannt werden. **Die Funktion als Mitglied der Jury ist unvereinbar mit der Ausübung eines öffentlichen Wahlamtes. Die Jury ernennt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden**. Die Jury legt ihre Beurteilung der Kommission, **dem Europäischen Parlament und dem Rat** vor.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 10)
	Artikel 2 dritter Spiegelstrich
— Auf *Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bestimmt* der Rat *mit qualifizierter Mehrheit* die „Kulturstadt Europas" des betreffenden Jahres.	— Auf **der Grundlage der Beurteilung der Jury unterbreitet die** Kommission **dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag. Falls ihr Vorschlag von der Beurteilung abweicht, muß sie diesen im Detail begründen. Das Europäische Parlament und** der Rat, **die gemäß dem Verfahren von Artikel 189 b des Vertrags über diesen Vorschlag entscheiden, bestimmen** die „Kulturstadt Europas" des betreffenden Jahres.
	(Änderung 11)
	Artikel 3
Die Bewerbung beinhaltet ein *europäisches* Kulturprojekt, das einem besonderen Thema von europäischem Interesse entspricht und sich im wesentlichen auf die kulturelle Zusammenarbeit gemäß den in Artikel 128 EG-Vertrag vorgesehenen Zielen und Maßnahmen stützt. Dieses Projekt kann gemeinsam mit anderen europäischen Städten durchgeführt werden.	Die Bewerbung beinhaltet ein Kulturprojekt, das einem besonderen Thema von europäischem Interesse entspricht und sich im wesentlichen auf die kulturelle Zusammenarbeit gemäß den in Artikel 128 EG-Vertrag vorgesehenen Zielen und Maßnahmen stützt. Dieses Projekt kann gemeinsam mit anderen europäischen Städten durchgeführt werden**, die von der Bewerberstadt, bei der aber stets die Leitung des Projekts verbleibt, ausgewählt werden.**
In der Bewerbung ist insbesondere anzugeben, wie durch das angegebene Thema folgende Ziele erreicht werden sollen:	In der Bewerbung ist insbesondere anzugeben, wie durch das angegebene Thema folgende Ziele erreicht werden sollen:
— Herausstellung der gemeinsamen kulturellen Strömungen in Europa, an denen die Bewerberstadt beteiligt war oder zu denen sie einen wesentlichen Beitrag geleistet hat;	— Herausstellung der gemeinsamen kulturellen Strömungen in Europa, an denen die Bewerberstadt beteiligt war oder zu denen sie einen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
— Förderung von *kulturellen* Veranstaltungen *und künstlerischen Darbietungen* mit Künstlern aus anderen Städten der Europäischen Union, die zu einer dauerhaften kulturellen Zusammenarbeit führen;	— Förderung von Veranstaltungen mit Künstlern aus anderen Städten der Europäischen Union, die zu einer dauerhaften kulturellen Zusammenarbeit führen, **und Förderung ihrer Verbreitung innerhalb der Europäischen Union**;
	— Unterstützung und Förderung des kulturellen Schaffens als wesentlicher Bestandteil jeder Kulturpolitik;
	— Mobilisierung und Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten an dem Projekt und damit Gewährleistung der sozialen Wirkung der Aktion und der Kontinuität derselben über das Jahr der Feierlichkeiten hinaus;
— *freundliche Aufnahme* der Gäste und Bekanntmachung der vorgesehenen Veranstaltungen durch multimediale Mittel in mehreren Sprachen;	— **besserer Empfang** der Gäste **aus der Union** und **größtmögliche** Bekanntmachung der vorgesehenen Veranstaltungen **mit Hilfe aller Arten von** multimedialen **und insbesondere audiovisuellen** Mitteln in mehreren Sprachen **und durch die Einrichtung einer Website im Internet, um einem möglichst breiten Publikum in der Stadt, der gesamten Union und auch außerhalb die Teilnahme an den Kulturprogrammen zu ermöglichen und dadurch die Entstehung von Projekten dauerhafter kultureller Zusammenarbeit zu fördern;**
— Förderung des Dialogs zwischen den europäischen Kulturkreisen und anderen Weltkulturen.	— Förderung des Dialogs zwischen den europäischen Kulturkreisen und anderen Weltkulturen **und in diesem Sinne Herausstellung der Öffnung gegenüber anderen und des Verständnisses für andere als grundlegende kulturelle Werte;**
	— Herausstellung des historischen Erbes und der Stadtgestaltung sowie der städtischen Lebensqualität, die untrennbar mit der kulturellen Dimension der Stadt verbunden sind, und insbesondere Betonung der Beziehung zwischen der Wiederverwendung des Erbes und dem zeitgenössischen Schaffen.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 12)
	Artikel 4
An der Gemeinschaftsinitiative können die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern sowie Drittländer, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit einer Kulturklausel abgeschlossen haben, teilnehmen.	An der Gemeinschaftsinitiative können die **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** teilnehmen. **Die Bewerberstädte können ihr Projekt gemeinsam mit anderen Städten der Europäischen Union,** des Europäischen Wirtschaftsraums, **der** assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zyperns sowie **von europäischen** Drittländern, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit einer Kulturklausel abgeschlossen haben, **einreichen**. **In diesem Fall übernimmt die Stadt, die die Bewerbung eingereicht hat, gegenüber den europäischen Instanzen allein die Verantwortung für die Programmplanung und die Einhaltung der Vorschriften über die Bewilligung von Beihilfen sowie die Rolle des Ansprechpartners in allen mit ihrer Ernennung zur Kulturstadt verbundenen Fragen.**
	(Änderung 13)
	Artikel 4a (neu)
	Artikel 4a **Die Gemeinschaft führt die Initiative „Europäischer Kulturmonat" durch. An dieser Initiative können die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern sowie europäische Drittländer, die mit der Gemeinschaft Kooperationsabkommen mit einer Kulturklausel abgeschlossen haben, teilnehmen.** *(Erwägung 7 entfällt)*
	(Änderung 14)
	Artikel 4b (neu)
	Artikel 4b **Unbeschadet der Beschlüsse der Haushaltsbehörde und unter Berücksichtigung der Finanziellen Vorausschau wird ein Bezugsbetrag von 2 Millionen Ecu für den unmittelbaren jährlichen Beitrag der Europäischen Union zum Programm der „Kulturstadt Europas" vorgesehen.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Veranstaltung „Kulturstadt Europas" (KOM(97)0549 — C4-0580/97 — 97/0290(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0549 — 97/0290(COD) ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 5 des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0580/97),

([1]) ABl. C 362 vom 28.11.1997, S. 12.

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0083/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;

4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

18. Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen ***I

A4-0136/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist (KOM(97)0356 — C4-0475/97 — 97/0198(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 2	
Die Erbringung von Rundfunkdiensten und Diensten der Informationsgesellschaft kann *in nicht unerheblichem Maße* zur Erreichung *dieser* Ziele beitragen.	Die **grenzübergreifende** Erbringung von Rundfunkdiensten und Diensten der Informationsgesellschaft kann **unter individuellen Gesichtspunkten zur vollen Geltung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung und unter kollektiven Gesichtspunkten** zur Erreichung **der** Ziele **des Vertrags** beitragen.
(Änderung 2)	
Erwägung 3	
Der EG-Vertrag sieht den freien Verkehr *aller Dienste* vor, die gegen Entgelt erbracht werden. Dieses Recht ist in seiner Anwendung auf Rundfunkdienste und die Dienste der Informationsgesellschaft auch eine spezifische gemeinschaftsrechtliche Ausprägung eines allgemeineren Prinzips, nämlich des in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechts der freien Meinungsäußerung.	Der EG-Vertrag sieht den freien Verkehr **von Diensten** vor, die **in der Regel** gegen Entgelt erbracht werden. Dieses Recht ist in seiner Anwendung auf Rundfunkdienste und die Dienste der Informationsgesellschaft auch eine spezifische gemeinschaftsrechtliche Ausprägung eines allgemeineren Prinzips, nämlich des in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechts der freien Meinungsäußerung. **In diesem Artikel wird das**

(*) ABl. C 314 vom 16.10.1997, S. 7.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Recht der Bürger auf Empfang und Mitteilung von Informationen ohne Rücksicht auf Landesgrenzen explizit anerkannt, und jedwede Einschränkung dieses Rechts muß auf einer angemessenen Prüfung anderer legitimer Interessen, die des rechtlichen Schutzes würdig sind, beruhen.
	(Änderung 3)
	Erwägung 3a (neu)
	Zugangskontrollsysteme sollten nicht zu dem alleinigen Zweck eingesetzt werden, den Verbrauchern in einigen Mitgliedstaaten den Zugang zu Diensten zu verwehren, die in anderen Mitgliedstaaten frei zugänglich sind.
	(Änderung 4)
	Erwägung 3b (neu)
	Diese Richtlinie soll den Schutz vor illegalen Vorrichtungen (Piraterieprodukte) gewährleisten, d.h. vor Vorrichtungen, die speziell dazu bestimmt oder technisch adaptiert sind, um einen unerlaubten Empfang zu ermöglichen.
	(Änderung 5)
	Erwägung 5a (neu)
	Die jüngsten Entwicklungen im technologischen und audiovisuellen Bereich sowie ihre Auswirkungen für den Bürger rechtfertigen ferner die Ausdehnung dieses rechtlichen Schutzes auf Dienste, die im Rahmen einer allgemeineren wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht werden, oder zumindest auf einige dieser Dienste.
	(Änderung 25)
	Erwägung 5b (neu)
	Die Verschlüsselung von Fernsehdiensten darf den normalen Fernsehzuschauer nicht unbedacht von diesen Diensten ausschließen, falls diese ursprünglich unentgeltlich angeboten worden waren.
	(Änderung 6)
Erwägung 6	*Erwägung 6*
Die Digitaltechnik schafft die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und für die Förderung der kulturellen Vielfalt insofern, als ein noch breiteres Spektrum an Dienstleistungen im Sinne der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag angeboten werden kann. Diese Dienste werden in vielen Fällen nur dann rentabel sein, wenn sie einer Zugangskontrolle unterliegen, die die Vergütung des Diensteanbieters gewährleistet.	Die Digitaltechnik schafft die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und für die Förderung der kulturellen Vielfalt insofern, als ein noch breiteres Spektrum an Dienstleistungen im Sinne der Artikel 59 und 60 EG-Vertrag angeboten werden kann. Diese Dienste werden in vielen Fällen nur dann rentabel sein, wenn sie einer Zugangskontrolle unterliegen, die die Vergütung des Diensteanbieters gewährleistet. **Daher erscheint ein rechtlicher Schutz für Diensteanbieter vor illegalen Vorrichtungen, die den unentgeltlichen Zugang zu diesen Diensten ermöglichen, erforderlich, um die Rentabilität der Dienste zu gewährleisten.**

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 7)
	Erwägung 8a (neu)
	Diese Richtlinie berührt nicht die gemeinschaftsrechtlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen, mit denen gewährleistet werden soll, daß bestimmte Rundfunk- und Fernsehdienste, die als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt sind, einer Zugangskontrolle nicht unterliegen.
	(Änderung 8)
	Erwägung 8b (neu)
	Diese Richtlinie berührt nicht die kulturpolitischen Aspekte von weiteren Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der neuen Dienstleistungen.
	(Änderung 9)
Erwägung 10	*Erwägung 10*
Zur Beseitigung dieser Schranken im Binnenmarkt reicht die Anwendung des EG-Vertrags nicht aus, sondern es bedarf hierzu eines in allen Mitgliedstaaten gleichwertigen Schutzniveaus. Voraussetzung hierfür ist wiederum eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über kommerzielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Zugangskontrollvorrichtungen.	Zur Beseitigung dieser Schranken im Binnenmarkt reicht die Anwendung des EG-Vertrags nicht aus, sondern es bedarf hierzu eines in allen Mitgliedstaaten gleichwertigen Schutzniveaus. Voraussetzung hierfür ist wiederum eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über kommerzielle **und sonstige, in der Regel wirtschaftliche** Tätigkeiten im Zusammenhang mit illegalen Zugangskontrollvorrichtungen.
	(Änderung 10)
	Erwägung 10a (neu)
	Es erscheint notwendig sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten einen angemessenen rechtlichen Schutz gegen Einzelpersonen oder Gruppen gewährleisten, die illegale Vorrichtungen für direkten oder indirekten kommerziellen Profit nutzen und wissen oder vernünftigerweise wissen müßten, daß sie die unerlaubte Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen ermöglichen oder erleichtern, die ergriffen werden, um die Entrichtung des Entgelts für eine rechtmäßig erbrachte Dienstleistung sicherzustellen.
	(Änderung 11)
Erwägung 11	*Erwägung 11*
Diese *gewerblichen* Tätigkeiten schaden dem Verbraucher, der über die Herkunft solcher illegaler Vorrichtungen getäuscht wird. Um gegen diese Form der Irreführung der Verbraucher vorgehen zu können, ist ein hohes Verbraucherschutzniveau erforderlich. Nach Artikel 129 a Absatz 1 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch Maßnahmen bei, die sie in Anwendung von Artikel 100 a EG-Vertrag erläßt.	Diese Tätigkeiten schaden dem Verbraucher, der über die Herkunft solcher illegaler Vorrichtungen getäuscht wird. Um gegen diese Form der Irreführung der Verbraucher vorgehen zu können, ist ein hohes Verbraucherschutzniveau erforderlich. Nach Artikel 129 a Absatz 1 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch Maßnahmen bei, die sie in Anwendung von Artikel 100 a EG-Vertrag erläßt.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 12)
	Erwägung 13a (neu)
	Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen und Rechtsbehelfe bestehen unbeschadet anderer Sanktionen und Rechtsbehelfe, die in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen vorgesehen werden, wie allgemeine Vorbeugemaßnahmen oder die Beschlagnahme von illegalen Vorrichtungen.
	(Änderung 13)
	Erwägung 14a (neu)
	Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 5 des Vertrags verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen, insbesondere indem sie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen.
	(Änderung 14)
	Erwägung 14b (neu)
	Beim Erlaß der Bestimmungen dieser Richtlinie sollten sich die Mitgliedstaaten an die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Bedeutung von Sanktionen für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt halten, in der festgestellt wird, daß „nur eine kohärente Regelung der im Binnenmarkt anwendbaren Sanktionen einen fairen Wettbewerb unter gleichen Bedingungen sicherstellen und den Schutz der in den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verkörperten allgemeinen Interessen gewährleisten" kann.
	(Änderung 15)
	Erwägung 15
Die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die den privaten Besitz illegaler Vorrichtungen untersagen, *sollte von dieser Richtlinie unberührt bleiben*. Gleiches gilt für die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und für die Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums.	**Diese Richtlinie schließt etwaige Initiativen der Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, über** einzelstaatliche Rechtsvorschriften den privaten Besitz illegaler Vorrichtungen zu untersagen, **nicht aus**. Gleiches gilt für die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft und für die Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums.
	(Änderung 16)
	Erwägung 15a (neu)
	Diese Richtlinie berührt nicht das Recht des Zuschauers, Zugang zu frei verfügbaren Kanälen innerhalb einer Palette von Diensten mit Zugangskontrolle zu haben, und zwar ohne die Pflicht zur Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, die über die gewöhnliche Gebühr für den Zugang zu der Dienstepalette hinausgeht.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 17)
	Erwägung 16a (neu)
	Zwischen den Interessen der Diensteanbieter und der Inhaber von Urheberrechten bei der Bezahlung ihrer Dienste (durch Verschlüsselung) einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit andererseits, nicht zunehmend von Informationen und Kulturereignissen ausgeschlossen zu werden, muß ein Gleichgewicht bestehen.
(Änderung 18)	
Artikel 1 Buchstabe a	
a) „geschützter Dienst" jeder der nachstehend aufgeführten Dienste, soweit er einer Zugangskontrolle unterliegt:	a) „geschützter Dienst" jeder der nachstehend aufgeführten Dienste, soweit er einer Zugangskontrolle unterliegt:
— Fernsehsendung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552/EWG;	— Fernsehsendung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552/EWG **in Verbindung mit Artikel 2a dieser Richtlinie, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG [1];**
— Radiosendung im Sinne der drahtlosen oder drahtgebundenen, erdgebundenen oder durch Satelliten vermittelten Sendung von Radioprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist;	— Radiosendung im Sinne der drahtlosen oder drahtgebundenen, erdgebundenen oder durch Satelliten vermittelten Sendung von Radioprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist;
— Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates, in der Fassung der Richtlinie.../.... [2];	— Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates, in der Fassung der Richtlinie [2];
sowie die Zugangskontrolle für die obengenannten Dienste selbst, soweit *es* sich um eine eigenständige Leistung *handelt*;	**unter diesen Begriff fällt auch** die Zugangskontrolle für die obengenannten Dienste selbst, soweit **sie als** eigenständige Leistung **gilt;**
[2] *ABl. L ...*	**[1] ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.** [2] S. Richtlinienvorschlag KOM(96)0392, ABl. C 307 vom 16.10.1996, S. 11.
(Änderung 20)	
Artikel 1 Buchstabe b	
b) „Zugangskontrolle" jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht mit dem Ziel, *die Entrichtung eines Entgelts für* diesen Dienst *sicherzustellen*;	b) „Zugangskontrolle" jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht mit dem Ziel, **den wirtschaftlichen Wert** dieses Dienstes **zu schützen;**
(Änderung 21)	
Artikel 1 Buchstabe c	
c) „Zugangskontrollvorrichtung" jedes Gerät oder jedes Computerprogramm, das dazu bestimmt oder entsprechend adaptiert ist, um den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form zu ermöglichen;	c) „Zugangskontrollvorrichtung" jedes Gerät oder jedes Computerprogramm, das dazu bestimmt**, eingerichtet** oder entsprechend adaptiert ist, um den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form zu ermöglichen;
(Änderung 22)	
Artikel 1 Buchstabe e	
e) „illegale Vorrichtung" jedes Gerät oder jedes Computerprogramm, das dazu bestimmt oder entsprechend adaptiert ist, um den unerlaubten Zugang zu einem geschützten Dienst zu ermöglichen;	e) „illegale Vorrichtung" jedes Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt, **eingerichtet** oder entsprechend adaptiert ist, den unerlaubten Zugang zu einem geschützten Dienst zu ermöglichen;

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 23)
	Artikel 3 Buchstaben b und c
	aa) jede direkt oder indirekt mit Gewinn verbundene Bereitstellung illegaler Vorrichtungen;
b) Installierung, Wartung oder Austausch illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken;	b) Installierung, Wartung oder Austausch illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken **oder zu direkten oder indirekten Gewinnzwecken;**
c) Einsatz der kommerziellen Kommunikation zur Förderung des Verkaufs illegaler Vorrichtungen.	c) Einsatz der kommerziellen Kommunikation zur Förderung des Verkaufs illegaler Vorrichtungen, **wie Werbung, Direktmaßnahmen, Sponsoring, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit usw.;**
	ca) Werbung über die Herstellung, die Einfuhr, den Verkauf und ganz allgemein die Bereitstellung illegaler Vorrichtungen;
	cb) Werbung über Tätigkeiten und Maßnahmen, die den unerlaubten Zugang ermöglichen.
	(Änderung 24)
	Artikel 4 Absatz 2
(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Diensteanbieter, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Zuwiderhandlung verletzt worden sind, Klage auf Schadenersatz erheben und vorläufigen Rechtsschutz sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme illegaler Vorrichtungen beantragen können.	(2) Jeder Mitgliedstaat trifft **gemäß seinen geltenden Rechtsvorschriften** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Diensteanbieter, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Zuwiderhandlung verletzt worden sind, Klage auf Schadenersatz erheben und vorläufigen Rechtsschutz sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme illegaler Vorrichtungen beantragen können.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist (KOM(97)0356 — C4-0475/97 — 97/0198(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0356 — 97/0198(COD) ([1]),

— gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0475/97),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0136/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

([1]) ABl. C 314 vom 16.10.1997, S. 7.

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;

5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

19. Ergänzende Rentenansprüche *

A4-0134/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen (KOM(97)0486 — C4-0661/97 — 97/0265(CNS))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 3	
Die bereits vom Rat angenommenen Rechtsvorschriften zum Schutz der Ansprüche auf die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, und ihrer Familienangehörigkeiten, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, beziehen sich *nur* auf die gesetzlichen Rentensysteme.	Die bereits vom Rat angenommenen Rechtsvorschriften zum Schutz der Ansprüche auf die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, und ihrer Familienangehörigkeiten, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, beziehen sich **vorwiegend** auf die gesetzlichen Rentensysteme.
(Änderung 2)	
Erwägung 5a (neu)	
	Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist nicht nur ein wesentliches Element für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts, sondern auch Vorbedingung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion.
(Änderung 3)	
Erwägung 7a (neu)	
	Bei den immer üblicher werdenden befristeten Arbeitsverhältnissen und Teilzeitarbeitsverhältnissen müssen in größerem Umfang tragfähige Rentenansprüche gewährleistet werden. Deshalb wird die Kommission aufgefordert, bei der Konzipierung von Rentensystemen auch solche Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

(*) ABL. C 5 vom 09.01.1998, S. 4.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 4)
	Erwägung 12a (neu)
	Diese Richtlinie ist nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Regelung ergänzender Rentensysteme mit dem Ziel, die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Der Rat wird nötigenfalls künftig weitere Beschlüsse fassen müssen bezüglich der Wartezeit bei erworbenen Rentenansprüchen und bezüglich deren allgemeiner und grenzüberschreitender Übertragbarkeit.
	(Änderung 5)
	Erwägung 13
Die steuerliche Behandlung, die diese Richtlinie im beschränkten Bereich der Rentenbeiträge von entsandten Arbeitnehmern vorsieht, läßt die Notwendigkeit, eine angemessene Lösung der allgemeinen Problematik der Besteuerung von ergänzenden Renten innerhalb der Gemeinschaft zu finden, unberührt.	Die steuerliche Behandlung, die diese Richtlinie im beschränkten Bereich der Rentenbeiträge von entsandten Arbeitnehmern vorsieht, läßt die Notwendigkeit, **auf Gemeinschaftsebene** eine angemessene Lösung der allgemeinen Problematik der Besteuerung von ergänzenden Renten innerhalb der Gemeinschaft zu finden, **insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Zusatzrentenbeiträgen und der Besteuerung der letztendlichen Leistungen,** unberührt.
	(Änderung 18)
	Erwägung 13a (neu)
	Die Mitgliedstaaten müssen stets sämtliche Änderungen nationaler Rechtsvorschriften zu Zusatzrenten, wo es solche gibt, vorab überprüfen, um ihre grenzüberschreitenden Auswirkungen auf soziale Sicherheit und Besteuerung zu beurteilen.
	(Änderung 6)
	Artikel 1
Ziel dieser Richtlinie ist es *sicherzustellen, daß die früher oder gegenwärtig erworbenen Ansprüche von Mitgliedern ergänzender Rentensysteme, die sich von einem Mitgliedstaat zum anderen bewegen, entsprechend geschützt sind.* Dieser Schutz betrifft *insbesondere die Wahrung der* Rentenansprüche aus sowohl freiwilligen als auch vorgeschriebenden ergänzenden Rentensystemen mit Ausnahme der *bereits* von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abgedeckten Systeme.	Ziel dieser Richtlinie ist es**, die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb der Europäischen Union dadurch zu fördern, daß die Rentenansprüche von Anspruchsberechtigten ergänzender Rentensysteme, die sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben, entsprechend geschützt werden.** Dieser Schutz betrifft Rentenansprüche aus sowohl freiwilligen als auch vorgeschriebenen ergänzenden Rentensystemen mit Ausnahme der von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abgedeckten Systeme.
	(Änderung 7)
	Artikel 2
Diese Richtlinie gilt nur für *Mitglieder* ergänzender Rentensysteme, die ihre Ansprüche in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten erworben haben oder erwerben, *sowie für die Mitglieder ihrer Familien und ihre Hinterbliebenen.*	Diese Richtlinie gilt nur für **Anspruchsberechtigte** ergänzender Rentensysteme **und sonstige im Rahmen dieser Systeme Berechtigte**, die ihre Ansprüche in einem Mitgliedsstaat oder mehreren Mitgliedstaaten erworben haben oder erwerben.

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 8)	
Artikel 3 Buchstabe a	
a) „ergänzende Rentenleistungen" bezeichnet die Invaliditäts-, Alters- sowie Hinterbliebenenversorgung, durch die die in denselben Versicherungsfällen von den *gesetzlichen Sozialversicherungssystemen* gewährten Leistungen ergänzt oder ersetzt werden;	a) „ergänzende Rentenleistungen" bezeichnet die Invaliditäts-, Alters- sowie Hinterbliebenenversorgung, durch die die in denselben Versicherungsfällen von den **der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterliegenden Versicherungssystemen** gewährten Leistungen ergänzt oder ersetzt werden;
(Änderung 9)	
Artikel 3 Buchstabe d	
d) „Rentenansprüche" sind alle Leistungen, auf die ein Mitglied in einem System im Rahmen eines ergänzenden Rentensystems Anspruch hat;	d) „Rentenansprüche" sind alle Leistungen **der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung,** auf die ein Mitglied in einem System im Rahmen eines ergänzenden Rentensystems Anspruch hat;
(Änderung 10)	
Artikel 3 Buchstabe f	
f) „Arbeitnehmer" ist ein *Arbeitnehmer oder Selbständiger*;	f) „Arbeitnehmer" ist ein **anwartschafts- oder leistungsberechtigter oder ein erwerbstätiger Beschäftigter**;
(Änderung 11)	
Artikel 3 Buchstabe g	
g) ein „entsandter Arbeitnehmer" ist ein Arbeitnehmer, der *zum Arbeiten in einem anderen Mitgliedsstaat entsandt wird und der gemäß Titel II* der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin der Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedsstaats untersteht; die „Entsendung" ist entsprechend zu verstehen;	g) ein „entsandter Arbeitnehmer" ist ein Arbeitnehmer, der **während eines befristeten Zeitraums seine Arbeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als dem, in dem er normalerweise arbeitet, ausübt, dessen Beschäftigungsbedingungen entsprechend der Richtlinie 96/71/EG (1) festgelegt werden und der in analoger Anwendung von Artikel 14** der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin der Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaates untersteht; die „Entsendung" ist entsprechend zu verstehen;
	(1) ABl. L 18 vom 21.01.1997, S. 1.
(Änderung 12)	
Artikel 3 Buchstabe h	
h) der „Herkunftsmitgliedsstaat" ist der Mitgliedstaat, in dem ein Arbeitnehmer *unmittelbar* vor der Entsendung gearbeitet hat und in dem das ergänzende Rentensystem, dessen Mitglied er ist, eingerichtet ist;	h) der „Herkunftsmitgliedsstaat" ist der Mitgliedsstaat, in dem ein Arbeitnehmer **üblicherweise** vor der Entsendung gearbeitet hat und in dem das ergänzende Rentensystem, dessen Mitglied er ist, eingerichtet ist;
(Änderung 13)	
Artikel 4	
Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die von Mitgliedern in einem ergänzenden Rentensystem erworbenen Ansprüche auf eine ergän-	Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die von Mitgliedern in einem ergänzenden Rentensystem erworbenen Ansprüche auf eine ergän-

Donnerstag, 30. April 1998

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
zende Rente aufrechterhalten werden, wenn sie sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat bewegen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, die vollständige Aufrechterhaltung erworbener Rentenansprüche für Mitglieder *zu gewährleisten, für die* keine weiteren Beiträge in ein ergänzendes Rentensystem als Folge der Übersiedelung von einem Mitgliedstaat in einen anderen gezahlt werden, und zwar *mindestens* im gleichen Umfang wie für Mitglieder, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden, die jedoch im betreffenden Mitgliedstaat verbleiben. Diese Maßnahme soll ebenfalls für *ihre Familienmitglieder und Hinterbliebenen* gelten.	zende Rente aufrechterhalten werden, wenn sie sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat bewegen. Zu diesem Zweck **stellen** die Mitgliedsstaaten **sicher, daß** die vollständige Aufrechterhaltung erworbener Rentenansprüche für Mitglieder **gewährleistet wird, auch wenn** keine weiteren Beiträge in ein ergänzendes Rentensystem als Folge der Übersiedelung von einem Mitgliedstaat in einen anderen gezahlt werden, und zwar im gleichen Umfang wie für Mitglieder, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden, die jedoch im betreffenden Mitgliedstaat verbleiben. Diese Maßnahme soll ebenfalls für **sonstige im Rahmen dieser Systeme Berechtigte** gelten.

(Änderung 14)

Artikel 5

Die Mitgliedsstaaten gewährleisten für die Mitglieder ergänzender Rentensysteme sowie für *deren Familienmitglieder und Hinterbliebene*, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, in anderen Mitgliedsstaaten die vollständige Auszahlung sämtlicher nach diesem System fälligen Leistungen durch ergänzende Rentensysteme.	Die Mitgliedsstaaten gewährleisten für die Mitglieder ergänzender Rentensysteme sowie für **sonstige im Rahmen dieser Systeme Berechtigte**, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, in anderen Mitgliedsstaaten die vollständige Auszahlung sämtlicher nach diesem System fälligen Leistungen durch ergänzende Rentensysteme.

(Änderung 15)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Wo gemäß Absatz 1 weiterhin Beiträge in ein ergänzendes Rentensystem im Herkunftsmitgliedstaat eingezahlt werden, erkennt der Aufnahmemitgliedstaat diese als gleichwertig wie Beiträge in ein ergänzendes Rentensystem im Aufnahmemitgliedstaat an.	(2) Wo gemäß Absatz 1 weiterhin Beiträge in ein ergänzendes Rentensystem im Herkunftsmitgliedstaat eingezahlt werden, **die zu vergleichbaren Ansprüchen führen**, erkennt der Aufnahmemitgliedstaat diese als gleichwertig wie Beiträge in ein ergänzendes Rentensystem im Aufnahmemitgliedstaat an.

(Änderung 16)

Artikel 7

Wo Beiträge weiterhin gemäß Artikel 6 Absatz 1 in ein zugelassenes ergänzendes Rentensystem eingezahlt werden, behandelt ein Aufnahmestaat — sofern er das Recht auf Besteuerung hat — solche Beiträge in der gleichen Weise, wie er Beiträge in ein vergleichbares und in diesem Staat zugelassenes ergänzendes Rentensystem behandeln würde.	Wo Beiträge weiterhin gemäß Artikel 6 Absatz 1 in ein zugelassenes ergänzendes Rentensystem eingezahlt werden, behandelt ein Aufnahmestaat — sofern er das Recht auf Besteuerung hat **sowie unter Vermeidung zusätzlicher und gleichzeitiger Besteuerung (Doppelbesteuerung)** — solche Beiträge in der gleichen Weise, wie er Beiträge in ein vergleichbares und in diesem Staat zugelassenes ergänzendes Rentensystem behandeln würde.

(Änderung 17)

Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1

(3) Auf der Grundlage der von den Mitgliedsstaaten gelieferten Informationen muß die Kommission einen Bericht hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie ausarbeiten, den sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß innerhalb von *sechs* Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vorlegt.	(3) Auf der Grundlage der von den Mitgliedsstaaten gelieferten Informationen muß die Kommission einen Bericht hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie ausarbeiten, den sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß innerhalb von **vier** Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vorlegt.

Donnerstag, 30. April 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen (KOM(97)0486 – C4-0661/97 – 97/0265(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0486 – 97/0265(CNS) ([1]),

– vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0661/97),

– gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0134/98),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. C 5 vom 09.01.1998, S. 4.

20. Gerichtliche Entscheidungen in Ehesachen *

A4-0131/98

Entwurf eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen (13245/97 – C4-0063/98 – 97/0918(CNS))

Der Entwurf wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Bezugsvermerk (neu)	
	– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel K.3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich Buchstabe c sowie Artikel 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Donnerstag, 30. April 1998

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

Erwägung 1 (neu)

Die Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit soll durch dieses Übereinkommen sichergestellt werden, und es obliegt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, die Überwachung der Einhaltung zu gewährleisten.

(Änderung 3)

Erwägung 2 (neu)

Die grundlegenden Interessen der Kinder müssen geschützt werden, namentlich im Einklang mit dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Es sei auf die wertvolle Arbeit des Mittlers des Präsidenten des Europäischen Parlaments für über Landesgrenzen hinweg entführte Kinder hingewiesen.

(Änderung 4)

Artikel 1 Absatz 1a (neu)

(1a) Vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens sind ausgeschlossen Verfahren betreffend den Stand und die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen, die eheliche Güterregelung und jene, die die finanziellen Verpflichtungen zwischen den Ehegatten oder zwischen diesen und ihren gemeinsamen Kindern betreffen.

(Änderung 5)

Artikel 2 Absatz 1 Einleitung

(1) Für Entscheidungen in Fragen, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigkeit einer Ehe betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

(1) **Unbeschadet der Bestimmungen dieses Übereinkommens und mit den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen** sind für Entscheidungen in Fragen, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigkeit einer Ehe betreffen, **unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten** die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

(Änderung 6)

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1a und 1b (neu)

Unbeschadet der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beinhaltet die elterliche Verantwortung im Rahmen dieses Übereinkommens das Sorgerecht für die Kinder sowie das Besuchsrecht gemäß Artikel 3a des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996.

Unbeschadet der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften schließen die Entscheidungen in Fragen der elterlichen Verantwortung im Rahmen dieses Übereinkommens die Ausübung und den vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Verantwortung sowie eventuelle von den zuständigen Behörden ergriffene Maßnahmen betreffend die Minderjährigen ein.

Donnerstag, 30. April 1998

ENTWURF DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b

b) wenn die Entscheidung — ausgenommen in Eilfällen — ergangen ist, ohne daß das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, verletzt werden;	b) wenn die Entscheidung — ausgenommen in Eilfällen — ergangen ist, ohne daß **das Wohl des Kindes berücksichtigt wurde und** das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, verletzt werden;

(Änderung 8)

Artikel 15b (neu)

	Artikel 15b
	Ist ein Mitgliedstaat aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens verpflichtet, eine Scheidung anzuerkennen, so darf er weder dem einen noch dem anderen Ehegatten verbieten, eine neue Ehe einzugehen, mit der Begründung, daß das nationale Recht eines Nichtmitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit diese Ehegatten haben, diese Scheidung nicht anerkennt.

(Änderung 9)

Titel Va (neu)

	TITEL Va
	SPRACHENREGELUNG
	Artikel 38a
	(1) Die Gerichte tragen der erforderlichen Flexibilität im Hinblick auf die Übersetzung von Prozeßakten in Sprachen Rechnung, die für das Gericht und die Parteien verständlich sind.
	(2) Das Gericht verfaßt sein Urteil in der von dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, vorgeschriebenen Sprache. Um zu verhindern, daß sich ein Richter in einem anderen Mitgliedstaat zu Unrecht für zuständig erklärt, und um die Anerkennung und Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, gibt das Gericht beglaubigte Erklärungen bezüglich der Feststellung seiner Befugnis oder der Entscheidung ab.

(Änderung 10)

Artikel 41a

(1) Dieses Übereinkommen gilt unbeschadet *des am 7. Mai 1940 in der Vatikanstadt* zwischen dem Heiligen Stuhl und *der Portugiesischen Republik* unterzeichneten internationalen *Vertrags (Konkordat)*.	(1) Dieses Übereinkommen gilt unbeschadet **der** zwischen dem Heiligen Stuhl und **den Mitgliedstaaten der EU** unterzeichneten internationalen **Verträge (Konkordate)**.
(2) Eine Entscheidung über die Ungültigkeit der Ehe gemäß *dem* in Absatz 1 genannten internationalen *Vertrag* wird in den Mitgliedstaaten unter den in Titel III dieses Übereinkommens vorgesehenen Bedingungen anerkannt.	(2) Eine Entscheidung über die Ungültigkeit der Ehe gemäß **den** in Absatz 1 genannten internationalen **Verträgen** wird in den Mitgliedstaaten unter den in Titel III dieses Übereinkommens vorgesehenen Bedingungen anerkannt.

Donnerstag, 30. April 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen (13245/97 — C4-0063/98 — 97/0918(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs des Rates (13245/97 — 97/0918(CNS)),

— vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des EU-Vertrags konsultiert (C4-0063/98),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0131/98),

1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

21. Jahreswirtschaftsbericht 1998

A4-0133/98

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Wachstum und Beschäftigung im Stabilitätsrahmen der WWU — Wirtschaftspolitische Überlegungen im Hinblick auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik für 1998“ (KOM(98)0103 — C4-0135/98) (Jahreswirtschaftsbericht)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(98)0103 — C4-0135/98),

— in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ([1]),

— in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ([2]),

— in Kenntnis der am 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates zu dem Stabilitäts- und Wachstumspakt ([3]),

— in Kenntnis der am 16. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates zu Wachstum und Beschäftigung ([4]),

— in Kenntnis der Schlußerklärung des Ratsvorsitzes zu dem Sondergipfeltreffen vom 20./21. November 1997 in Luxemburg,

— in Kenntnis der Entschließung des Europäischen Rates vom 13. Dezember 1997 zu der Koordinierung der Wirtschaftspolitik während der dritten Stufe der WWU sowie zu Artikel 109 und 109 b des Vertrags ([5]),

---

([1]) ABl. L 209 vom 02.08.1997, S. 1.
([2]) ABl. L 209 vom 02.08.1997, S. 6.
([3]) ABl. C 236 vom 02.08.1997, S. 1.
([4]) ABl. C 236 vom 02.08.1997, S. 3.
([5]) ABl. C 35 vom 02.02.1998, S. 1.

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0133/98),

A. in der Erwägung, daß der Jahreswirtschaftsbericht der Kommission als das Dokument der Kommission zur Vorbereitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für 1998 nach Artikel 103 EGV betrachtet werden kann,

B. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1998 zu der Feststellung gelangt, daß ein Aufschwung mit längerfristiger Perspektive eingesetzt hat, und dazu auf rege Exporttätigkeit und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit verweist, die auf einem günstigen Wechselkurs gegenüber dem US-Dollar, maßvollen Lohnentwicklungen und anhaltenden Produktivitätszuwächsen beruhen,

C. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1998 einen erheblichen Anstieg der Investitionstätigkeit dank einem niedrigen Niveau der langfristigen Zinssätze und allgemein günstigen geldpolitischen Bedingungen — flankiert durch den prognostizierten Anstieg der Binnennachfrage und des Privatverbrauchs — erwartet, der die treibende Kraft werden dürfte, die die gegenwärtige Erholung auf lange Sicht zu einem sich selbst tragenden Aufschwung machen dürfte,

D. in der Erwägung, daß es vielen Mitgliedstaaten gelungen ist, im Hinblick auf das Erreichen von Geldstabilität die Inflation, die Zinssätze und die Haushaltsdefizite zu verringern, und daß in wesentlichem Umfang Konvergenz im Hinblick auf die Erfüllung der im Vertrag über die Europäische Union genannten Voraussetzungen für die Einführung der gemeinsamen Währung festzustellen ist,

E. in der Erwägung, daß der richtige Weg zur Einführung der gemeinsamen Währung eingeschlagen worden ist und daß die dritte Stufe der WWU am 1. Januar 1999 beginnen soll,

F. in der Erwägung, daß das alarmierend hohe Niveau der Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union weiterhin das herausforderndste und drängendste der anstehenden Probleme ist,

G. in der Erwägung, daß der Europäische Rat beschlossen hat, daß es aufgrund des vorzeitigen Inkrafttretens des im Vertrag von Amsterdam enthaltenen Kapitels über die Beschäftigung notwendig ist, eine effiziente Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu gewährleisten,

1. befürwortet die Wahl eines neuen Formats für den Jahreswirtschaftsbericht in Anbetracht der 1998 gegebenen besonderen Verhältnisse, d.h. der bevorstehenden Schaffung der WWU, stellt aber fest, daß es einer eingehenderen Analyse der herausragenden Aspekte der Wirtschaftslage bedarf, wenn die mittelfristigen Aussichten (im Fünfjahresrahmen) vollständig untersucht werden sollen;

2. empfiehlt, für die Zukunft die Szenario-Analyse im Jahreswirtschaftsbericht heranzuziehen, um für den Fall, daß sich die zentrale Prognose nicht bestätigt, die Risiken und die geeignetsten Gegenmaßnahmen besser untersuchen zu können;

3. stellt fest, daß die im Jahreswirtschaftsbericht dargelegte zentrale Entwicklungsprognose nicht ohne Risiken ist, und daß in den künftigen Schwankungen des US-Dollars, den indirekten Auswirkungen der Krise in Asien auf die europäische Wirtschaft und den möglichen Krisen am Wertpapiermarkt durchweg potentielle Risikofaktoren liegen, die der Untersuchung bedürfen;

4. stimmt der Kommission darin zu, daß eine stabilitätsorientierte Politik mit dem Ziel der Schaffung zusätzlicher Beschäftigung durch Wirtschaftswachstum und einen besser funktionierenden Arbeitsmarkt überragende Bedeutung hat und daß der Rahmen, den die WWU darstellt, durchaus dazu angetan ist, dieses Ziel zu erreichen;

5. betont die Bedeutung einer engen und konsequenten Koordinierung von makroökonomischer Wirtschaftspolitik und beschäftigungswirksamen Strukturmaßnahmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Politik besser auszurichten, um die stabile Wirtschaftslage zu nutzen, indem die Inlandsnachfrage durch eine angemessene nichtinflationäre Politik sowie durch Maßnahmen zur Verlangsamung der Substitution von Arbeitskräften durch Kapital erhöht wird, um die gegenwärtige Erwerbstätigenquote zu verbessern, und daneben Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu ergreifen, wie dies in der europäischen Beschäftigungsinitiative angestrebt wird;

6. stimmt der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der Faktoren zu, die die Expansion begünstigen werden: solide wirtschaftliche Eckdaten, bisher unerreicht niedrige langfristige Zinssätze, hohe Investitionserträge, Produktivitätszuwächse und niedrige Inflation;

7. ist der Auffassung, daß ein von öffentlichen und privaten Investitionen unterstütztes Wirtschaftswachstum, das höher ist als das Wachstum der Produktivität, erfolgreich zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Bekämpfung der Armut beitragen kann;

8. stimmt der Kommission darin zu, daß ein von Investitionen getragenes Wachstum, das den Produktivitätsanstieg deutlich übersteigt und durch strukturbezogene Maßnahmen auf den Waren- und Arbeitsmärkten flankiert wird, entscheidend zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang und zur Bekämpfung der zunehmenden Armut beitragen wird;

9. betont die besondere Bedeutung, die es der raschen Umsetzung der Beschäftigungsleitlinien in nationale Aktionspläne sowie der strategischen Priorität von vorbeugenden Maßnahmen beimißt, die sich insbesondere auf die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowohl der Arbeitslosen als auch der Beschäftigten konzentrieren sollten; fordert den Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (ELMC) dringend auf, die Entwicklung angemessener Kriterien für die Überwachung der Arbeitsmarktreform zu beschleunigen;

10. vertritt die Auffassung, daß zu den wesentlichen Hindernissen für ein dauerhaftes Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum folgende zählen:

i) ein unzulängliches Investitionsniveau,

ii) ein noch immer ziemlich niedriges Niveau bei Binnennachfrage und privatem Verbrauch,

iii) überhöhte Lohnnebenkosten,

iv) mangelnde Fähigkeit der Bereiche Humanressourcen und berufliche Bildung zur Anpassung an die Anforderungen, die von einem zunehmend schnelleren technologischen Wandel ausgehen,

v) eine Überregulierung, die einen hohen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen bedingt, sich deutlich abschreckend und hemmend auf die Gründung neuer, innovativer Unternehmen auswirkt und dem Unternehmergeist in den Mitgliedstaaten nicht förderlich ist,

vi) unzureichende Mittelausstattung und Organisation der europäischen Forschung;

11. fordert eine Intensivierung der Bemühungen um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Gemeinschaftsebene, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten ergänzen soll, gestützt auf die Schlußfolgerungen des Beschäftigungsgipfels von Luxemburg und in Ausführung derselben;

12. ist der Ansicht, daß die in allen früheren Grundzügen der Wirtschaftspolitik befürwortete Strategiemischung auf EU-Ebene, nämlich Haushaltskonsolidierung, straffe Geld- und Währungspolitik und anhaltend mäßige Lohnforderungen einiger Anpassungen bedarf, wenn ein ausreichendes, über den Produktivitätsanstieg hinausgehendes Wachstum in der ganzen EU erreicht werden soll;

13. betont, daß ein ausreichendes, arbeitsplatzschaffendes Wachstum in der relativ geschlossenen EU nur mit der erforderlichen weiteren Haushaltskonsolidierung verbunden werden kann, wenn die Geld- und Währungspolitik gleichzeitig nicht allzu restriktiv und die Lohnmäßigung nicht übermäßig starr ist;

14. betont die absolute Bedeutung einer engeren Überwachung des Policy-Mix im Rahmen der WWU durch die Gemeinschaft und einer wesentlich strafferen Koordinierung der Wirtschaftspolitik entsprechend der obengenannten Entschließung des Europäischen Rates von Luxemburg zu der Koordinierung der Wirtschaftspolitik während der dritten Stufe der WWU; fordert die Kommission auf, Vorschläge zu entwickeln, wie unter den neuen Bedingungen der WWU die Wirtschaftspolitik der EU und ihrer Mitgliedstaaten so konzertiert werden kann, daß nicht Steuer- und Kostenwettläufe nach unten, sondern ein europäischer Mehrwert für Beschäftigung das Ergebnis sein wird;

15. befürwortet die Schaffung der WWU, in deren Rahmen die Europäische Zentralbank primär dem Ziel zu dienen hat, die Preisstabilität und damit ein niedriges Zinsniveau aufrechtzuerhalten, wodurch ein Niveau an Spar- und Investitionstätigkeit möglich wird, das dauerhaftes Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum bewirkt;

16. betrachtet die Senkung der durchschnittlichen Haushaltsdefizite von 6,1% des BIP im Jahre 1993 auf 2,6% im Jahre 1997 als eine gute Leistung und ist der Auffassung, daß eine anhaltende Haushaltskonsolidierung vor allem durch eine gezielte Verringerung der öffentlichen Ausgaben anstelle einer generellen Erhöhung der Steuern erreicht werden muß;

17. stellt mit Bedauern fest, daß die rasche Verringerung der Defizite in vielen Staaten durch Senkung der Ausgaben in weniger heiklen Zielbereichen wie Investitionen, Forschung und Entwicklung und Bildungswesen erreicht worden ist und daß deshalb eine Neuaustarierung der Haushalte zu dem Zweck, diese Ausgaben für physisches und menschliches Kapital zu begünstigen, notwendig wird, bei gleichzeitiger Ausgabensenkung in anderen Haushaltsbereichen;

18. vertritt deshalb die Auffassung, daß zwar eine fortgesetzte Senkung der Verschuldungsniveaus ein sinnvolles und notwendiges mittelfristiges Ziel darstellt, daß aber eine äußerst restriktive Haushaltsdisziplin gegenwärtig die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit mit sich bringt und daß Haushaltsdisziplin nicht automatisch einen „circulus virtuosus" zur Folge hat, wie er im Jahreswirtschaftsbericht der Kommission dargestellt wird, und deshalb genau überwacht werden muß;

19. unterstreicht die Notwendigkeit, ein EU-weites Benchmarking für Investitionen und Beschäftigung einzuführen und die Beschäftigungsrelevanz bei privaten wie öffentlichen Investitionen herauszustellen und dabei in Rechnung zu stellen, daß öffentliche Investitionen einen Anreiz für private Investitionen darstellen können, vor allem im Bereich der Infrastrukturinvestitionen;

20. ist der Auffassung, daß das öffentliche und private Investitionsniveau in der EU völlig unzureichend ist, um die Innovations- und Zukunftsfähigkeit der EU zu verbessern;

21. betont, daß sowohl private als auch öffentliche Investitionen erforderlich sind, damit die Wirtschaft in der Gemeinschaft eine angemessene Wachstumsrate erzielen kann; fordert einen Policy-Mix, der die Verwirklichung dieser Zielvorgabe erleichtert; betont, daß öffentliche Investitionen aufgrund der mit ihnen verbundenen Kostensenkung private Investitionen anregen; fordert verstärkt öffentliche Investitionen, die eine angemessene soziale und wirtschaftliche Rentabilität aufweisen;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an die Entschließungen des Europäischen Rates zum Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu halten;

23. unterstreicht die Notwendigkeit, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten und eine EU-weite Mindestbesteuerung von Unternehmen zu vereinbaren;

24. stimmt der im Jahresbericht enthaltenen Feststellung zu, daß die nominalen Lohnzuwächse mit Preisstabilität in Einklang stehen müssen und daß die realen Lohnzuwächse der Notwendigkeit Rechnung tragen müssen, die Investitionsrentabilität zu erhalten, und daß sie die Kaufkraft der Arbeitnehmer auf ihrem Niveau halten müssen, ohne daß die Rentabilität insgesamt in Gefahr gerät, und unterstreicht die diesbezügliche Verantwortung der Sozialpartner; vermißt Initiativen zur Stimulierung der Binnennachfrage, ohne die kein dauerhafter Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung geleistet werden kann; fordert deswegen die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Wirtschaftspolitiken entsprechend zu ändern und den sich abzeichnenden Wirtschaftsaufschwung in ein von Investitionen getragenes langfristiges Wachstum zu überführen, das zu einer Erhöhung der Erwerbstätigenquote führen kann; unterstreicht die Notwendigkeit einer koordinierten Wirtschaftspolitik, die Angebots- und Nachfrageorientierung im Interesse von Beschäftigung optimal kombiniert und damit eine konzertierte Aktion von Staat, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in einem europäischen Bündnis für Arbeit unterstützen kann;

25. macht auf die Möglichkeiten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Nachbarschaft aufmerksam, insbesondere zur Förderung der Betreuungsdienste für Kinder und der Pflege abhängiger Personen, wobei die Bezahlung allerdings nicht diskriminierend sein darf und den Grundsatz der Lohngleichheit von Männern und Frauen respektieren sowie einen tragfähigen Lebensstandard gewährleisten muß;

26. tritt nicht dafür ein, Beschäftigung durch drastische Senkung der Löhne in dem Arbeitsmarktsegment mit niedrigen Qualifikationen zu schaffen, weil das zusätzliche Armut verursachen, den sozialen Zusammenhalt in der Union gefährden und lediglich solche Arbeitsplätze entstehen lassen würde, die keinen tragfähigen Lebensstandard bieten; ist der Ansicht, daß die gesamtwirtschaftliche Wachstumspolitik nicht ausreichen wird, um die Arbeitslosigkeit zu resorbieren, und daher durch eine Reihe struktureller Maßnahmen im Bereich der Reglementierung des Arbeitsmarkts, der Qualifizierung der Erwerbstätigen und der Struktur der Arbeitskosten ergänzt werden muß;

27. hält in jedem Fall eine Senkung der Arbeitskosten für die am wenigsten qualifizierten Arbeitnehmer für erforderlich, um ihre Einstellung und Weiterbildung zu fördern;

28. bekräftigt seine Unterstützung für eine Reduzierung der Lohnnebenkosten, die durch weitere Steuerreformen kompensiert werden könnten, ohne Sozialleistungen für bestimmte Gruppen von Arbeitskräften am unteren Ende der Lohnskala zu beschneiden, in Kombination mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen in den Bereichen berufliche Bildung, Umschulung, Bildung und Lehre, die teilweise durch die Aktivierung von Arbeitslosenunterstützungen sowie durch die Förderung lokaler Partnerschaften finanziert werden könnten;

29. begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission zur Senkung der Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen als wirksame Maßnahme auf Gemeinschaftsebene zur Anregung der Wirtschaftstätigkeit und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit und bedauert die schleppende Umsetzung dieser Vorschläge;

30. betont die Bedeutung von Maßnahmen, die auf solche Gebiete konzentriert sind, welche sich voraussichtlich spürbar auf Wachstum und Beschäftigung auswirken, wobei besonderes Gewicht auf die Unterstützung von KMU, eine starke Förderung von Forschung und Entwicklung und den Ausbau der transeuropäischen Netze zu legen ist, die ein besseres Kommunikationsumfeld für unternehmerische Initiativen in Europa herbeiführen;

31. betont nachdrücklich, daß eine Aufstockung der europäischen und nationalen Mittel für die Forschung sowie die Förderung der Spitzentechnologien dringend geboten ist; wünscht, daß die Kommission einen Sonderbericht darüber ausarbeitet, welche öffentlichen und privaten Mittel mobilisiert werden können, um die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesen neuen Bereichen zu beschleunigen;

32. fordert weitere Initiativen der EU und der EU-Mitgliedstaaten zur Steigerung der Existenzgründungen und der Zahl von Selbständigen und der Verbesserung der Bereitstellung von Risikokapital, zumal die kleinen und mittleren Unternehmen der größte Arbeitgeber in der EU sind;

33. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine Reihe von Maßnahmen zugunsten von KMU zu fördern, um deren verwaltungstechnische Belastung zu mindern, ihnen Zugang zu Risikokapital zu erleichtern und die Schaffung innovativer KMU zu fördern, die ein starkes Beschäftigungspotential bieten; fordert in diesem Bereich die Entwicklung angemessener Kriterien für die Bewertung der arbeitsplatzschaffenden Auswirkungen von Investitionen, die die Unternehmen auf sektoralem und regionalem Niveau tätigen;

34. betont, daß asymmetrische Schocks, die von Zeit zu Zeit auftreten können, voraussichtlich auf bestimmte Regionen konzentriert sein werden, wobei sich dieser Faktor verschärfen könnte, wenn die relative Diversität der europäischen Volkswirtschaften im Laufe der Zeit abgebaut wird, und daß eine verstärkte Harmonisierung der Wirtschaftspolitik der beste Weg zur Vermeidung derartiger asymmetrischer Schocks ist;

35. verlangt, sorgfältig zu beobachten, in welcher Weise die sektorielle und die räumliche Konzentration der verarbeitenden Industrie durch die aus der gemeinsamen Währung und dem Binnenmarkt resultierenden realen Faktoren der Wettbewerbsfähigkeit beeinflußt wird;

36. stimmt in diesem Zusammenhang der Kommission mit Nachdruck darin zu, daß nach dem Beginn der WWU ein erhöhter Bedarf an Strukturanpassungen — unter aktiver und verstärkter Heranziehung der EG-Strukturfonds — besteht, und stellt fest, daß die Regionen besser dazu befähigt werden müssen, asymmetrische Schocks durch aktive regionale Ausbildungsmaßnahmen zu bewältigen, nachdem die Anpassung der Wechselkurse in der Euro-Zone nicht mehr zur Verfügung stehen wird;

37. fordert die Sozialpartner auf, die Folgen der erhöhten Transparenz von Löhnen und Kosten in den verschiedenen Mitgliedstaaten aufgrund der gemeinsamen Währung in der dritten Phase der WWU genau zu untersuchen; fordert ebenfalls die Kommission nachdrücklich auf, eine Studie über die Lohnstruktur und die Lohnnebenkosten auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu erstellen, um die Auswirkungen, die die Verwirklichung der WWU auf die Löhne und die Beschäftigung mit sich bringen könnte, zu analysieren;

38. stellt fest, daß das reibungslose, von Wettbewerb geprägte Funktionieren der Märkte für Güter und Dienstleistungen gestärkt werden kann durch mehr Preisflexibilität, die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die Förderung des Unternehmertums, die Vollendung des Binnenmarkts, die Erleichterung des Marktzugangs und die Lockerung staatlicher und privater Monopole, ohne jedoch die Bedeutung der Großunternehmen und die Notwendigkeit einer gewissen Konzentration leugnen zu wollen;

39. stellt fest, daß die berufliche und die sektorielle Mobilität sowie die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit für Männer und Frauen am Arbeitsmarkt erhöht werden müssen;

40. spricht sich gegen eine vorgeschriebene Verringerung der Arbeitszeit in der ganzen Union aus, da dies dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen würde;

41. befürwortet jedoch solche Arbeitszeitverkürzungen, die, falls zweckmäßig, auf nationaler oder mikroökonomischer Ebene beschlossen werden, und eine möglichst weitgehende Heranziehung von freiwilligen Regelungen über Teilzeitarbeit, wie sie im Jahreswirtschaftsbericht der Kommission angeregt werden;

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 30. April 1998

22. Textil- und Bekleidungsindustrie

B4-0438/98

Entschließung zur Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß die Textil- und Bekleidungsindustrie einer der wichtigsten Industriezweige der Europäischen Union mit 2,25 Millionen Arbeitsplätzen, hauptsächlich Arbeitnehmerinnen, und einem Umsatz von nahezu 200 Mrd. Ecu in mehr als 120.000 Unternehmen ist,

B. in der Erwägung, daß die Produktion in diesem Sektor in der EU 1996 um mehr als 4% zurückgegangen ist, was im selben Jahr zum Verlust von 100.000 Arbeitsplätzen geführt hat, womit zwischen 1990 und 1996 insgesamt 600.000 Arbeitsplätze verlorengingen,

C. in der Erwägung, daß dieser Sektor schwierige Situationen (Öffnung der Weltmärkte, neue Produktionsbereiche, Veränderungen des Verbrauchergeschmacks und der Verbrauchergewohnheiten) zu meistern hat, die stetige Anpassungen (neue Erzeugnisse und Technologien, verbesserte Qualität und schnelle Reaktionen) erfordern, und daß damit der Verlust von Arbeitsplätzen — insbesondere bei ungelernten Arbeitnehmern — sowie die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation in Regionen, die traditionell von der Textil- und Bekleidungsindustrie geprägt sind, verbunden sind,

D. in der Erwägung, daß die Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Europa die Förderung der regionalen Diversifizierung, die Umstellung von Produktionskapazitäten, Ausbildung für Beschäftigte und umweltfreundliche Produkte und Produktionsmethoden mit einschließen muß,

E. in der Erwägung, daß eine Koordinierung der nationalen Zertifizierungsbestimmungen bezüglich der Ursprungsregeln sowie der sozialen und ökologischen Produktionsbedingungen erforderlich ist,

F. in der Erwägung, daß der Aktionsplan der Kommission nicht konkret ist und es ihm an Kohäsion sowie konkreten Zusagen, sowohl bezüglich der Finanzierung als auch hinsichtlich des Zeitplans für seine Durchführung, mangelt,

1. fordert die Kommission auf, Verbesserungen an ihrem Aktionsplan — mit einer globalen Betrachtung des Sektors als Produktionskette — vorzunehmen, ihn bezüglich der Finanzinstrumente und des Zeitplans konkreter und verbindlicher zu fassen und dabei auch den Empfehlungen der Sozialpartner Rechnung zu tragen, wobei folgende Aspekte besonders beachtet werden sollten:

a) Förderung der Innovation und des Einsatzes neuer Technologien in diesem Sektor, u.a. unter Einbeziehung der Informationstechnologien sowie des elektronischen Geschäftsverkehrs,

b) Verstärkung der Wechselwirkung zwischen allen Industriebranchen, von den Faserherstellern bis zur Maschinenbauindustrie und von den Textil- und Bekleidungsherstellern bis zum Einzelhandel,

c) Förderung spezifischer Ausbildungsprogramme für diesen Sektor, sowohl auf technischer Ebene als auch im Managementbereich, unter besonderer Berücksichtigung der KMU und der weiblichen Arbeitnehmer sowie der Regionen mit einer starken Konzentration der Textil- und Bekleidungsindustrie;

2. betont, daß der Aktionsplan das wirtschaftliche Netz der Industrie bewahren und einen wirksamen Marktzugang für Drittländer, insbesondere — gemäß den WTO-Bestimmungen — für KMU fördern und Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Fälschungen verstärken muß; erkennt die Notwendigkeit an, vereinfachte Antidumpingverfahren und gegebenenfalls auch weitere handelspolitische Maßnahmen anzuwenden, betont jedoch, daß sie im Einklang mit internationalen Vereinbarungen stehen und die erforderlichen Voraussetzungen für eine weitere Verbesserung des Marktzugangs und der Gegenseitigkeit, die unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Globalisierungsprozesses für eine dauerhafte und wettbewerbsfähige europäische Textil- und Bekleidungsindustrie von wesentlicher Bedeutung sind, erfüllen sollten;

3. betont, daß zahlreiche Regionen in der EU von der Textil- und Bekleidungsindustrie abhängig sind, darunter eine große Zahl unterentwickelter oder im industriellen Niedergang befindliche Regionen; betont im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und trotz der von der Kommission in der Agenda 2000 vorgeschlagenen weiteren Einschränkungen bezüglich der Finanzinstrumente für die

Strukturfonds — insbesondere des Auslaufens des RETEX-Programms — die Notwendigkeit, die zur Verfügung stehenden Finanzrahmen zu erhalten und zu verbessern, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Regionen sowie des Textil- und Bekleidungssektors zu stärken;

4. fordert verstärkte Anstrengungen, um innovative Unternehmen des Textil- und Bekleidungssektors im Rahmen des bevorstehenden Fünften Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung zu ermutigen, und fordert eine entsprechende Unterstützung der Europäischen Investitionsbank sowie des Europäischen Investitionsfonds; insbesondere sollten Möglichkeiten geprüft werden, den Zugang zu Finanzmitteln — vor allem für kleinere Unternehmen dieses Sektors, da der Zugang durch das weitgehend negative Image des gesamten Sektors erschwert ist — zu verbessern, wobei auch Maßnahmen wie die Förderung regionaler Initiativen, die auf bewährte Praktiken zurückgreifen, unter Einbeziehung der Industrie, der örtlichen Banken und der Behörden, geprüft und unterstützt werden sollten, ebenso wie die Entwicklung einer speziell auf diesen Sektor zugeschnittenen Darlehensgarantieregelung durch die EIB;

5. weist darauf hin, daß im Rahmen der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die beschäftigungsintensiven Tätigkeiten in der Produktionskette besondere Beachtung erfordern; begrüßt in diesem Zusammenhang den von den Sozialpartnern vereinbarten Verhaltenskodex und ist der Auffassung, daß andere Sozialstandards entweder in den Verhaltenskodex oder in bilaterale und multilaterale Handelsvereinbarungen aufgenommen werden könnten, um Sozialdumping zu verhindern;

6. betont die Notwendigkeit einer Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Bekleidungssektor, die in einigen europäischen Städten beunruhigende Ausmaße erlangt hat, und von Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Heimarbeiter in diesem Sektor;

7. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, einen Vorschlag für die Fortführung der Tätigkeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Textil und Bekleidung (OETH) vorzulegen, da gezielte politische Maßnahmen zugunsten der Industrie ohne aussagekräftige statistische und wirtschaftliche Informationen nicht durchführbar sind;

8. fordert ein eingehendes „Benchmarking“ für alle Teilsektoren dieses Industriezweigs unter besonderer Beachtung von Beschäftigung, KMU und regionalen Auswirkungen, um ein genaues Verständnis der Wettbewerbsposition der Industrie mit ihren spezifischen Stärken und Schwächen zu erlangen, da dies die Grundlage für einen verbesserten Aktionsplan darstellen sollte;

9. fordert, daß die Konsultationen im Rahmen der Antidumping-Untersuchungen verstärkt werden und das Europäische Parlament stärker beteiligt wird, nicht zuletzt auch an einer strengeren Durchführung der Ermittlungen bezüglich des Gemeinschaftsinteresses;

10. fordert die Kommission auf, es an dem gesamten Verfahren der Annahme und Durchführung des Aktionsplans für diesen Sektor zu beteiligen;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zu übermitteln.

---

23. Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutsaspekte im Welthandel

A4-0125/98

Entschließung zu Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzaspekten im Welthandel

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 90 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. Januar 1993 zu Umwelt und Handel ([1]) und vom 24. März 1994 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission betreffend die Verhandlungen im GATT-Komitee für Handelsfragen über eine Vereinbarung über ein Arbeitsprogramm für Handel und Umwelt ([2]),

([1]) ABl. C 42 vom 15.02.1993, S. 246.
([2]) ABl. C 114 vom 25.04.1994, S. 35.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 1996 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Handel und Umwelt ([1]),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volkgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0125/98),

A. unter Hinweis darauf, daß die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) vom Dezember 1996 in Singapur keine bedeutsamen politischen Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats gemacht hat, das dem Ausschuß für Handel und Umwelt im April 1994 in Marrakesch erteilt worden war,

B. unter Hinweis darauf, daß angesichts verschiedener Urteile des Streitbeilegungsorgans der WTO, insbesondere über Benzin, Hormone und Garnelen/Schildkröten (noch ausstehend) sowie über Fragen, die noch nicht die Streitschlichtungsphase erreicht haben (z.B. die Tellereisen-Verordnung) einige rechtliche und politische Fragen betreffend die WTO zur Sprache gebracht wurden, die dringend politischer Lösungen bedürfen,

C. in der Erwägung, daß sich der Ausschuß für Handel und Umwelt in Ermangelung höherer politischer Weisungen als unfähig erwiesen hat, Konsenslösungen für diese rechtlichen und politischen Probleme zu erzielen,

D. unter Hinweis darauf, daß sich die US-Regierung für die Idee der Einsetzung einer „Gruppe hochrangiger Personen" eingesetzt hat, die direkt dem Generaldirektor der WTO unterstellt sein und Lösungen für diese Probleme ausfindig machen soll,

E. unter Hinweis darauf, daß die Ministerkonferenz der WTO, die im Mai 1998 in Genf stattfinden soll, die letzte ausreichend hochrangige politische Gelegenheit ist, bei der der erforderliche Impuls gegeben werden könnte, wenn Lösungen dieser Probleme noch vor der Jahrhundertwende gefunden werden sollen,

F. unter Hinweis darauf, daß eine Verzögerung der Suche nach solchen Lösungen bis zur Einleitung einer sogenannten „Millenniums-Runde" ernsthafte Risiken von großem politischen Schaden in sich birgt, die der WTO bis zum Beginn einer solchen Runde zugefügt werden kann, nicht zuletzt betreffend ihr öffentliches Ansehen,

G. ferner unter Hinweis darauf, daß Lösungen von ernstzunehmenden weltweiten Umweltproblemen wie Klimaveränderung, Abholzung der Wälder, die Beeinträchtigung der Meeresumwelt und die öffentlichen Gesundheitsrisiken durch Substanzen, die die endokrine Sekretion verändern, nicht darauf warten können, bis die WTO ihre eigenen internen Schwierigkeiten beilegt, was in der Zwischenzeit ein erhöhtes Potential von Spannungen zwischen Handelspolitik sowie Umwelt- und Gesundheitsschutz auslöst,

H. unter Hinweis darauf, daß auf der Basis der aktuellen und der erwarteten Interpretation von WTO-Vorschriften die Anwendung und Entwicklung von Gemeinschaftsvorschriften im Bereich Umwelt, Volksgesundheit, Verbraucherschutz und Wohlergehen von Tieren negativ beeinflußt wird,

1. wiederholt und bekräftigt erneut seine Haltung betreffend Handel und Umweltfragen, wie sie in allen Entschließungen dargelegt ist, die es seit Januar 1993 angenommen hat;

2. stellt fest, daß das Fallrecht der WTO, insbesondere im Hormon-Urteil, eine Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Umwelt erheblich geklärt hat, bestätigt allerdings die Auslegung, wonach die geltenden Texte einen de facto-Vorrang des Handels gegenüber den Zielen der ökologisch und sozial dauerhaften Entwicklung festlegen;

3. fordert daher erneut eineVerstärkung der Arbeit des Ausschusses für Handel und Umwelt, nicht zuletzt betreffend multilaterale Umweltübereinkommen, Öko-Etikettierung, nichtproduktbezogene Verfahren und Produktionsmethoden, Transparenz, auf nationaler Ebene verbotene Waren; fordert ferner, daß die Arbeit an den Umweltaspekten der handelsbezogenen Aspekte von Schutzrechten für geistiges Eigentum (TRIPS) ernsthaft in Angriff genommen wird, damit der Ausschuß sein Mandat von Marrakesch noch vor Ende dieses Jahrhunderts wirklich erfüllen kann;

4. fordert, daß das Vorsorgeprinzip ausdrücklich als vorrangige Grundlage bei den Entscheidungen bestätigt wird, die sich auf die Volksgesundheit und den Verbraucherschutz auswirken;

([1]) ABl. C 362 vom 02.12.1996, S. 245.

5. fordert die Kommission auf, sich auf der WTO-Ministerkonferenz, die im Mai 1998 in Genf zusammentreten soll, dafür einzusetzen, daß die WTO eine Erklärung oder Vereinbarung betreffend die Anwendung des Grundsatzes „gleichartiger Produkte“ ausarbeitet, die es ermöglicht, zwischen ansonsten identischen Produkten zu differenzieren, sofern die Produktion oder Verarbeitung dieser Produkte unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt hat; diese Erklärung oder Vereinbarung sollte näher auf die Befunde des Panels über die steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen in den USA eingehen (die sog. „Gas Guzzlers“-Entscheidung);

6. betont erneut seine Forderung an den Ausschuß für Handel und Umwelt bzw. eine gegebenenfalls eigens eingesetzte „Gruppe hochrangiger Personen“, Lösungen für die volle Integration in das WTO-System der Grundsätze betreffend nichtökonomische politische Ziele zu erkunden, insbesondere diejenigen betreffend Umweltschutz, Volksgesundheit, kulturelle und ethische Vielfalt und Werte, einschließlich des Wohlergehens von Tieren;

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, als ersten Schritt in diese Richtung die Zustimmung ihrer WTO-Partner auf der Genfer Ministerkonferenz zu einer verbindlichen Erklärung oder einem Beschluß anzustreben, um diesem Prozeß politische Dynamik zu verleihen;

8. warnt davor, daß es, falls die Minister diesbezüglich keine Fortschritte erzielen, gezwungen sein wird, seine Haltung gegenüber der WTO zu revidieren, insbesondere betreffend die Verhandlungsmandate in anderen von der WTO betroffenen Bereichen und insbesondere im Falle der Einleitung einer potentiellen „Millenniums-Runde“;

9. fordert die US-Regierung dringend auf, möglichst umgehend einen erneuten Antrag auf Schnellverfahren mit einem spezifischen Mandat für die Umwelt zu stellen, damit diese Verhandlungen möglichst umgehend beginnen können;

10. fordert die Errichtung eines Rahmens zur Koordinierung der Sekretariate für multilaterale Umweltübereinkommen, sowohl untereinander als auch zwischen sich und dem übrigen multilateralen System, insbesondere UNCTAD, UNDP, UNEP und der WTO; dieser Rahmen sollte auch die Prüfung des geeignetsten Forums für die Beilegung von Streitigkeiten vorsehen;

11. wiederholt sein Ersuchen, Überlegungen über die Einsetzung eines „Rates für Umwelt und dauerhafte Entwicklung“ im Rahmen der WTO-Struktur anzustellen, entweder gleichzeitig mit dem Allgemeinen Rat oder in einer Sondersitzung dieses Rats, falls es zu einer künftigen institutionellen Reform der WTO kommen sollte;

12. beauftragt seinen Präsidenten, einen Dialog mit dem Generaldirektor der WTO sowie mit der Kommission aufzunehmen, um formelle Vereinbarungen darüber auszuarbeiten, wie es über die laufende Arbeit der WTO über die ganze Bandbreite voll umfänglich auf dem laufenden gehalten werden kann;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten des US-Kongresses und dem amerikanischen Vizepräsidenten sowie dem Generaldirektor der WTO zu übermitteln mit dem Ersuchen, sie allen WTO-Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, die Nichtmitglieder der EU sind.

Donnerstag, 30. April 1998

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 30. April 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Aglietta, Ahlqvist, Ainardi, Alavanos, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Antony, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfe, Bardong, Barón Crespo, Barthet-Mayer, Barzanti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Berès, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Capucho, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Corbett, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crawley, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dybkjær, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Fontaine, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garot, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hänsch, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Junker, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lalumière, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Lataillade, Lehne, Lenz, Leopardi, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Lööw, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Manisco, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Mégret, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Mulder, Murphy, Muscardini, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Paisley, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Pasty, Peijs, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piha, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plooij-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Rocard, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ryynänen, Sainjon, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Scarbonchi, Schäfer, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Swoboda, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thors, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Truscott, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 30. April 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(—) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Änderungsantrag 10

(+)

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Hager, Linser, Lukas, Raschhofer, Tatarella

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Jackson, Kellett-Bowman, Mather, Moorhouse, Provan, Schröder, Sturdy

UPE: Carrère d'Encausse

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Antony, Farassino

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Costa Neves, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy,

McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Wemheuer, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Cardona, Chesa, Colli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Ripa di Meana, Roth, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Anttila, Väyrynen

NI: Blot, Dillen, Féret, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Donnelly Brendan Patrick, Elles

PSE: Lomas

UPE: Martin Philippe-Armand

V: Schörling

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Ziffer 11 Teil 1

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Pettinari

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Costa Neves, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber,

Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Scapagnini

V: Soltwedel-Schäfer

(–)

ARE: Macartney

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

NI: Antony, Blot, Dillen, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Gomolka, Rovsing

PSE: Smith, Wibe

UPE: Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Ripa di Meana, Roth, Schörling, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Anttila, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González, Ojala

I-EDN: Sandbæk

PPE: Goepel, Provan, Schröder

PSE: Falconer, Lomas, Theorin

UPE: Cardona, Daskalaki, Girão Pereira

V: Tamino

Donnerstag, 30. April 1998

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Ziffer 11 Teil 2

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ojala, Pettinari

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson, des Places, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Farassino, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Costa Neves, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Scapagnini

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Kerr, Lannoye, Roth, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Dell'Alba

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PPE: Goepel, Schröder

PSE: Ahlqvist, Theorin

V: Kreissl-Dörfler, Soltwedel-Schäfer

(O)

ELDR: Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Pinel, de Rose, Souchet

PPE: Provan

PSE: Falconer, Lomas, Megahy, Smith, Wibe

UPE: Cardona, Daskalaki, Girão Pereira, Kaklamanis, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Ziffer 12

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Pettinari

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Farassino, Féret, Hager, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Costa Neves, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier,

Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Scapagnini

V: Soltwedel-Schäfer

(–)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Antony, Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: Ahlqvist, Lienemann, Newens, Smith, Theorin, Van Lancker, Wibe

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: Dell'Alba

ELDR: Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Papayannakis

PSE: Falconer, Lomas, Megahy, Metten, Morán López

UPE: Cardona, Girão Pereira, Rosado Fernandes

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Ziffer 16

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

GUE/NGL: Seppänen

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Antony, Blot, Dillen, Farassino, Féret, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Areitio Toledo, Cassidy, Cederschiöld, Chichester, Corrie, Estevan Bolea, Ferber, von Habsburg, Jackson, Kellett-Bowman, Langen, Lehne, Lulling, McIntosh, Martens, Mather, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Piha, Pomés Ruiz, Provan, Redondo Jiménez, Schröder, Spencer, Stenmarck, Stevens, Sturdy, Virgin

UPE: van Bladel, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Girão Pereira, Malerba, Rosado Fernandes

(–)

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Fabre-Aubrespy

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Casini Pier Ferdinando, Castagnetti, Christodoulou, Colombo Svevo, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Lucas Pires, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Mayer, Mendonça, Menrad, Moorhouse, Mouskouri, Pex, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Porto, Posselt, Pronk, Reding, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schlüter, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Vaz da Silva, van Velzen W. G., von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Ripa di Meana, Roth, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Papayannakis, Sjöstedt

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli

PPE: Bardong, Burenstam Linder, Carlsson, Costa Neves, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Fourçans, Friedrich, Günther, Habsburg-Lothringen, Hoppenstedt, Klaß, Konrad, Langenhagen, Lenz, Liese, Matikainen-Kallström, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Pirker, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Rinsche, Rovsing, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Secchi, Stenzel, Theato, Verwaerde, Viola

PSE: Lomas, Megahy, Metten, Smith, Spiers

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, Boniperti, Chesa, Colli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Scapagnini

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling, Telkämper

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Änderungsantrag 3

(+)

ELDR: Nordmann, Virrankoski

GUE/NGL: Alavanos, Carnero González, Ojala, Papayannakis, Pettinari, Sierra González, Sornosa Martínez

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Amadeo, Angelilli, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, McCartin, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Scapagnini

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Ripa di Meana, Roth, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Fabre-Aubrespy, Sandbæk

NI: Antony, Blot, Dillen, Farassino, Gollnisch, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bardong, Cassidy, Chichester, Corrie, Fourçans, Jackson, Kellett-Bowman, Lulling, McIntosh, Mather, Moorhouse, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stevens, Sturdy

PSE: Ahlqvist, Falconer, Jensen Kirsten M., Smith, Theorin, Wibe

UPE: Cardona, Girão Pereira, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Anttila, Väyrynen

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sjöstedt, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Pinel, des Places, de Rose, Souchet, Striby

PPE: Donnelly Brendan Patrick, Elles

PSE: Lienemann, Lomas, Megahy, Metten

UPE: Martin Philippe-Armand

V: Lindholm

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Änderungsantrag 15

(+)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet

NI: Hager, Linser, Lukas, Raschhofer

PSE: Bernardini

UPE: Aldo, Andrews, van Bladel, Carrère d'Encausse, Chesa, Daskalaki, Donnay, Giansily, Kaklamanis, Lataillade, Leopardi, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling

(–)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Ephremidis, Gutiérrez Díaz, Moreau, Ojala, Pailler, Pettinari

NI: Amadeo, Angelilli, Farassino, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McCarthy, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, Boniperti, Caccavale, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Hyland, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Podestà, Scapagnini

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Anttila, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Papayannakis, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

Donnerstag, 30. April 1998

I-EDN: Striby

NI: Antony, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Vanhecke

PSE: Megahy

UPE: Rosado Fernandes

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Änderungsantrag 16

(+)

ELDR: Bertens, Lindqvist, Virrankoski

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet

NI: Dillen, Gollnisch, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bennasar Tous, Provan

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Baggioni, van Bladel, Carrère d'Encausse, Chesa, Donnay, Giansily, Kaklamanis, Lataillade, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Carnero González, Coates, Gutiérrez Díaz, Papayannakis, Pettinari

NI: Amadeo, Angelilli, Blot, Farassino, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Arroni, Azzolini, Baldi, Boniperti, Caccavale, Cardona, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Hyland, Killilea, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Podestà, Scapagnini

(O)

ELDR: Anttila, Ryynänen, Väyrynen

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Striby

NI: Antony

PSE: Lomas

UPE: Daskalaki, Rosado Fernandes

V: Ripa di Meana

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Ziffer 41

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ojala, Papayannakis, Pettinari

NI: Amadeo, Angelilli, Farassino, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad,

Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, Boniperti, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe-Armand, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Scapagnini

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Moreau, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Theonas

I-EDN: Blokland, Buffetaut, van Dam, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet

NI: Antony, Dillen, Gollnisch, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Bernard-Reymond, Cassidy, Jackson, McIntosh, Mather, Moorhouse, Perry, Stevens, Sturdy

PSE: Falconer, Megahy, Smith, Spiers, Truscott, Wibe

UPE: van Bladel, Fitzsimons

(O)

ELDR: Anttila, Väyrynen

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Striby

PPE: Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Kellett-Bowman, McMillan-Scott, Provan, Schröder, Spencer

PSE: Ahlqvist, Lienemann, Lomas, Newens, Theorin

UPE: Cardona, Girão Pereira, Rosado Fernandes

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Ripa di Meana, Schörling

Donnerstag, 30. April 1998

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Änderungsantrag 7

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Papayannakis, Pettinari, Sornosa Martínez

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson, Sandbæk

NI: Amadeo, Angelilli, Farassino, Féret, Hager, Linser, Lukas, Raschhofer, Tatarella

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, Boniperti, Caccavale, Danesin, Daskalaki, Gallagher, Garosci, Hyland, Leopardi, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Podestà, Scapagnini

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Roth, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

GUE/NGL: Ainardi, Bertinotti, Elmalan, Eriksson, Manisco, Pailler, Seppänen, Sjöstedt, Vinci

I-EDN: Fabre-Aubrespy

NI: Blot, Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Vanhecke

PSE: Lindeperg, Smith

UPE: d'Aboville, Aldo, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Donnay, Fitzsimons, Girão Pereira, Lataillade, Marin, Martin Philippe-Armand, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

ELDR: Anttila, Ryynänen, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Alavanos, Coates, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Theonas

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Pinel, des Places, de Rose, Striby

PPE: Fourçans

PSE: Ahlqvist, Baldarelli, Berès, Carlotti, Caudron, Darras, Garot, Lienemann, Lomas, Sindal, Theorin, Waddington, Wibe

UPE: van Bladel, Cardona, Crowley, Giansily, Kaklamanis, Killilea

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Ripa di Meana, Schörling

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Ziffer 43

(+)

ARE: Ewing, Leperre-Verrier, Novo Belenguer, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Blokland, van Dam, Nicholson

NI: Farassino

PPE: Cassidy, Chichester, Corrie, Ferber, Flemming, Glase, Gomolka, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Jackson, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Mann Thomas, Mather, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Piha, Pirker, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Provan, Rack, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Sonneveld, Spencer, Stenzel, Stevens, Sturdy, Tillich

PSE: Oddy

UPE: Crowley, Hyland, Leopardi

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Hory, Pradier, Sainjon, Scarbonchi

ELDR: Lindqvist, Nordmann, Ryynänen, Virrankoski

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De

Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Fontaine, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kristoffersen, Lambrias, Lucas Pires, Maij-Weggen, Martens, Matikainen-Kallström, Menrad, Mouskouri, Oostlander, Peijs, Pex, Pimenta, Plumb, Pronk, Reding, Redondo Jiménez, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schlüter, Secchi, Sisó Cruellas, Soulier, Stenmarck, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, Boniperti, Cardona, Chesa, Collins Gerard, Danesin, Daskalaki, Donnay, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Kaklamanis, Lataillade, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Ripa di Meana, Roth, Schörling, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ARE: González Triviño

ELDR: Anttila, Kofoed, Olsson, Väyrynen

I-EDN: Striby

NI: Hager, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Böge, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Fourçans, Friedrich, Goepel, Günther, Hoppenstedt, Jarzembowski, Koch, Konrad, Mayer, Mendonça, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Oomen-Ruijten, Posselt, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Schnellhardt, Schröder

PSE: Linkohr, Lomas, Smith

UPE: Aldo, van Bladel, Caccavale, Carrère d'Encausse, Fitzsimons, Gallagher, Killilea, Marin

---

Konvergenz und einheitliche Währung — Bericht von Wogau A4-0130/98

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, González Triviño, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Ojala, Papayannakis, Pettinari

NI: Amadeo, Angelilli, Farassino, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jarzembowski, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stenmarck, Stenzel, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Speciale, Stockmann, Tannert, Tappin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, Boniperti, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Scapagnini

V: Aglietta, Soltwedel-Schäfer, Tamino

(—)

ELDR: Lindqvist, Väyrynen, Virrankoski

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Pailler, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Hager, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Martinez, Raschhofer, Stirbois, Vanhecke

PPE: Chichester

PSE: Ahlqvist, Falconer, Lienemann, Lomas, Megahy, Smith, Spiers, Theorin, Wibe

UPE: van Bladel

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Ripa di Meana, Roth, Schörling, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Anttila, Ryynänen

GUE/NGL: Gutiérrez Díaz, Sornosa Martínez

I-EDN: Striby

PPE: Cassidy, Corrie, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Jackson, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Mather, Moorhouse, Perry, Provan, Schröder, Spencer, Stevens, Sturdy

PSE: Newens

UPE: Cardona, Daskalaki, Girão Pereira, Kaklamanis, Rosado Fernandes

---

Erdgasbinnenmarkt — Empfehlung Desama A4-0140/98

Änderungsantrag 3

(+)

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Goerens, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Linser, Lukas, Raschhofer

UPE: Caccavale

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier, Sainjon, Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, De Clercq, De Luca, Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Antony, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding,

Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini

(O)

ELDR: Kofoed, Monfils

PPE: Schierhuber

PSE: Graenitz

Erdgasbinnenmarkt — Empfehlung Desama A4-0140/98

Änderungsantrag 2

(+)

ARE: Dell'Alba, Ewing, Macartney, Novo Belenguer, Weber

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Sjöstedt

I-EDN: Blokland, van Dam, Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Flemming, Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Otila, Piha, Rack, Schierhuber, Stenzel

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berger, Billingham, Bösch, Botz, Bowe, Campos, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Correia, Cottigny, Crampton, Crawley, Dankert, De Coene, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Falconer, Ford, Gebhardt, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Harrison, Haug, Hawlicek, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Lange, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Megahy, Metten, Miller, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle,

Nencini, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Peter, Piecyk, Pollack, van Putten, Rapkay, Read, Rothe, Ruffolo, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Aglietta, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

ARE: Hory

ELDR: André-Léonard, De Clercq, Monfils, Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Féret, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Berès, Bernardini, Bontempi, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Caudron, Colajanni, Colom i Naval, Cot, Cunningham, Darras, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duhamel, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Garot, Ghilardotti, Happart, Hardstaff, Hendrick, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Kuckelkorn, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Medina Ortega, Miranda de Lage, Pérez Royo, Pons Grau, Randzio-Plath, Rocard, Roubatis, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Weiler

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Scarbonchi

ELDR: Lindqvist

I-EDN: Nicholson

NI: Dillen, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Vanhecke

PPE: Habsburg-Lothringen

PSE: Hänsch, Karamanou, Katiforis, Kokkola, Kuhne, Roth-Behrendt, Torres Marques, Van Lancker

Donnerstag, 30. April 1998

Erdgasbinnenmarkt — Empfehlung Desama A4-0140/98

Änderungsantrag 4

(+)

ARE: Dell'Alba, Ewing, Macartney, Novo Belenguer, Weber

ELDR: Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, De Luca, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Väyrynen, Vallvé, Virrankoski, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

I-EDN: Sandbæk

NI: Farassino, Hager, Linser, Lukas, Raschhofer

PPE: Ilaskivi

PSE: Graenitz, Lange, Rothe, Sakellariou

V: Aelvoet, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Roth, Schörling, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

ARE: Hory

ELDR: André-Léonard, De Clercq, Nordmann

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Carnero González, Coates, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Papayannakis, Pettinari, Puerta, Querbes, Ribeiro, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Nicholson, Pinel, des Places, de Rose, Souchet, Striby

NI: Amadeo, Angelilli, Blot, Dillen, Féret, Gollnisch, Lang, Le Pen, Le Rachinel, Martinez, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Funk, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Verwaerde, Viola, Virgin, von Wogau

PSE: Adam, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barzanti, Berès, Berger, Bernardini, Billingham, Bösch, Bontempi, Botz, Cabezón Alonso, Campos, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Correia, Cot, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Junker, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Krehl,

Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Nencini, Newens, Newman, Paasilinna, Paasio, Papakyriazis, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roubatis, Ruffolo, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Andrews, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Caccavale, Cardona, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hyland, Kaklamanis, Killilea, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Marin, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini

V: Gahrton, Lannoye

(O)

ARE: Barthet-Mayer, Castagnède, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Sainjon, Scarbonchi

ELDR: Monfils

PPE: Schierhuber

PSE: Ahlqvist, McNally, Roth-Behrendt

Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen — Bericht Anastassopoulos A4-0136/98

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARE: Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Pradier

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cox, Dybkjær, Eisma, Frischenschlager, Gasòliba i Böhm, Goerens, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Olsson, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Virrankoski, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Ainardi, Alavanos, Bertinotti, Coates, Elmalan, Ephremidis, González Álvarez, Jové Peres, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Ojala, Puerta, Querbes, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Theonas, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, Nicholson, des Places, Souchet

NI: Amadeo, Angelilli, Féret, Hager, Linser, Lukas, Muscardini, Raschhofer, Tatarella

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Cunha, D'Andrea, Decourrière, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan Patrick, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fraga Estévez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, Lambrias, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Piha, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, van Velzen W. G., Virgin

Donnerstag, 30. April 1998

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson, Aparicio Sánchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Barzanti, Billingham, Botz, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Corbett, Cot, Cottigny, Crawley, Cunningham, Dankert, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Duhamel, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frutos Gama, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten M., Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kokkola, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, Lomas, Lüttge, McCarthy, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Manzella, Marinho, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Napoletano, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Aldo, Arroni, Azzolini, Baggioni, Baldi, van Bladel, Boniperti, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Danesin, Daskalaki, Donnay, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Lataillade, Leopardi, Ligabue, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Podestà, Rosado Fernandes

V: Aelvoet, Aglietta, van Dijk, Hautala, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Ripa di Meana, Soltwedel-Schäfer, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt

NI: Antony, Blot, Dillen, Gollnisch, Lang, Le Pen, Martinez, Stirbois

(O)

I-EDN: Pinel, Striby

PSE: Berger

UPE: Marin

V: Gahrton, Holm, Lindholm, Schörling